

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25

München, den 31. Dezember

1996

Datum	Inhalt	Seite
27. 12. 1996	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern – Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – (BaySÜG) 12-3-I	509
27. 12. 1996	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 (Haushaltsgesetz 1997/1998) 630-2-11-F, 630-1-F, 2126-8-A, 861-1-A, 2030-1-1-F, 210-1-I, 2032-1-1-F, 2230-7-1-K, 787-1-E	519
27. 12. 1996	Gesetz zur Änderung des Sicherheitswachterprobungsgesetzes 2012-2-3-I	539
27. 12. 1996	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung 2020-1-1-I	540
27. 12. 1996	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	541
27. 12. 1996	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses 2210-1-3-K	542
27. 12. 1996	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 605-1-F	543
17. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft 200-25-1-I	544
17. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung 2030-2-20-F	548
17. 12. 1996	Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) 2122-5-A, 2124-2-A	549
20. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit 34. 3-I	552
5. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-E	554
6. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden 102-3-I	555

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 1996 bei.

7. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Asylbewerber-Benutzungsgebühren-Verordnung 2013-2-8-3-A	556
10. 12. 1996	Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	557
10. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	558
11. 12. 1996	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretungen bei den Staatlichen Hochbauämtern Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen, Bamberg, Bayreuth, München I, München II, Nürnberg I, Nürnberg II, Weilheim und Würzburg 2035-17-I	560
11. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-I	561
12. 12. 1996	Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer – FPO II – ... 2038-3-4-8-10-K	562
17. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reise- kostenrechtliche Zuständigkeiten für die Regelung der Dienstverhältnisse, Arbeitsverhältnisse sowie der Festsetzung und Anordnung der Bezüge der staatlichen Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst 2030-3-4-1-K	571
17. 12. 1996	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfach- schulen an der Universität München und an der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München- Harlaching 2236-4-3-13-K	572
19. 12. 1996	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Oberversicherungsämter 827-3-A	573
20. 12. 1996	Vierte Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	575
27. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inkraftsetzen der Vorschrift des § 6 des Grundbuchbereinigungsgesetzes im Gebiet des Freistaates Bayern 315-4-J	577

An alle Abonnenten

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Der Bezugspreis des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes wird ab 1. Januar 1997 auf jährlich 65,- DM erhöht.

Für Einzelnummern gilt der im Impressum angegebene (unveränderte) Preis.

12-3-I

Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern – Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – (BaySÜG)

Vom 27. Dezember 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Zweck des Geheimschutzes
- Art. 2 Anwendungsbereich des Gesetzes
- Art. 3 Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten
- Art. 4 Betroffener Personenkreis
- Art. 5 Zuständigkeit
- Art. 6 Geheimschutzbeauftragter
- Art. 7 Verschlusssachen
- Art. 8 Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse

Zweiter Abschnitt

Überprüfungsarten

- Art. 9 Arten der Sicherheitsüberprüfung
- Art. 10 Einfache Sicherheitsüberprüfung
- Art. 11 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung
- Art. 12 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Dritter Abschnitt

Datenerhebung und Verfahren

- Art. 13 Befugnis zur Datenerhebung
- Art. 14 Maßnahmen der zuständigen Stelle
- Art. 15 Sicherheitserklärung
- Art. 16 Maßnahmen der mitwirkenden Behörde bei den einzelnen Überprüfungsarten
- Art. 17 Abschluß der Sicherheitsüberprüfung
- Art. 18 Rechte des Betroffenen
- Art. 19 Entscheidung der zuständigen Stelle
- Art. 20 Vorläufige Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit
- Art. 21 Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluß der Sicherheitsüberprüfung
- Art. 22 Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

Vierter Abschnitt

Akten über die Sicherheitsüberprüfung, Datenverarbeitung

- Art. 23 Sicherheitsakt und Sicherheitsüberprüfungsakt
- Art. 24 Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen
- Art. 25 Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien
- Art. 26 Übermittlung und Zweckbindung

Art. 27 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

Art. 28 Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten

Fünfter Abschnitt

Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen für nichtöffentliche Stellen

- Art. 29 Anwendungsbereich
- Art. 30 Zuständigkeit
- Art. 31 Sicherheitserklärung
- Art. 32 Abschluß der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse
- Art. 33 Aktualisierung der Sicherheitserklärung
- Art. 34 Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse
- Art. 35 Sicherheitsakt der nicht-öffentlichen Stelle
- Art. 36 Datenverarbeitung, -nutzung und -berichtigung in automatisierten Dateien

Sechster Abschnitt

Reisebeschränkungen und Schlußvorschriften

- Art. 37 Reisebeschränkungen
- Art. 38 Geltung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes
- Art. 39 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
- Art. 40 Bußgeld- und Strafvorschriften
- Art. 41 Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes
- Art. 42 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Zweck des Geheimschutzes

Zweck des Geheimschutzes ist es, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen.

Art. 2

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt den personellen Geheimschutz, insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung).

(2) ¹Dieses Gesetz gilt für Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. ²Dieses Gesetz gilt außerdem für die politischen Parteien nach Art. 21 des Grundgesetzes (GG) sowie deren Stiftungen, soweit sie ihren Sitz in Bayern haben oder es sich um auf Bayern beschränkte Untergliederungen von Parteien handelt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Mitglieder der Staatsregierung, des Landtags und des Senats sowie Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen.

(4) Für kommunale Wahlbeamte gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, daß die Sicherheitsüberprüfung nach Amtsantritt durchgeführt wird und Art. 39 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte anzuwenden ist, wenn sich bei der Sicherheitsüberprüfung ein Sicherheitsrisiko (Art. 8) ergibt.

(5) Für nicht-öffentliche Stellen gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des Fünften Abschnitts.

Art. 3

Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten

Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

1. Zugang zu Verschlusssachen deutscher öffentlicher Stellen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH hat oder sich verschaffen kann,
2. Zugang zu entsprechenden Verschlusssachen ausländischer Stellen sowie über- oder zwischenstaatlicher Stellen hat oder sich verschaffen kann, wenn sich die Bundesrepublik Deutschland oder der Freistaat Bayern verpflichtet haben, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
3. in einer in Art. 2 Abs. 2 genannten Stelle tätig ist, die auf Grund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der zuständigen obersten Staatsbehörde bzw. der kommunalen Gebietskörperschaft oder einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ganz oder teilweise zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist.

Art. 4

Betroffener Personenkreis

(1) ¹Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Betroffener), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. ²Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der Zustimmung des Betroffenen. ³Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden. ⁴Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für den Betroffenen bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist.

(2) ¹Der volljährige Ehegatte oder die Person, mit der der Betroffene in eheähnlicher oder gleichgeschlechtlicher Gemeinschaft lebt (Lebenspartner), soll in die Sicherheitsüberprüfung nach den Art. 11 und 12 einbezogen werden. ²Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. ³Im Fall der Einbeziehung ist die Zustimmung des Ehegatten oder Lebenspartners erforderlich. ⁴Geht der Betroffene die Ehe oder die Lebenspartnerschaft während oder erst nach der Sicherheitsüberprüfung ein, so hat er die zuständige Stelle zu unterrichten, um sie in die Lage zu versetzen, die Einbeziehung des Ehegatten oder Lebenspartners in die Sicherheitsüberprüfung nachzuholen. ⁵Das gleiche gilt bei später eintretender Volljährigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners.

Art. 5

Zuständigkeit

(1) Zuständige Stellen für die Sicherheitsüberprüfung sind

1. die in Art. 2 Abs. 2 genannten Stellen, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen oder sie dazu ermächtigen wollen, vorbehaltlich der Nummer 2,
2. die staatlichen Mittelbehörden auch für den ihnen nachgeordneten Bereich,
3. bei politischen Parteien im Sinn von Art. 21 GG sowie deren Stiftungen die Parteien selbst.

(2) Weitere Abweichungen von Absatz 1 Nr. 1 kann die zuständige oberste Staatsbehörde anordnen.

(3) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Landesamt für Verfassungsschutz nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG), soweit nicht das Staatsministerium des Innern im Einzelfall die Mitwirkung einer anderen Verfassungsschutzbehörde veranlaßt.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz führt die Sicherheitsüberprüfungen für seine Mitarbeiter nach den Vorschriften dieses Gesetzes selbst durch, sofern nicht das Staatsministerium des Innern eine abweichende Regelung trifft.

Art. 6

Geheimschutzbeauftragter

(1) Die nach Art. 5 Abs. 1, 2 und 4 zuständigen Stellen bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Geheimschutzbeauftragten und einen Vertreter.

(2) Der Geheimschutzbeauftragte darf nicht zugleich Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen.

Art. 7

Verschlusssachen

(1) ¹Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. ²Sie werden entsprechend ihrer

Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

(2) Eine Verschlusssache ist

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Art. 8

Sicherheitsrisiken,
sicherheitserhebliche Erkenntnisse

(1) ¹Im Sinn dieses Gesetzes liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen oder
2. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpreßbarkeit, begründen oder
3. Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.

²Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu anderen Personen, insbesondere zum Ehegatten oder Lebenspartner, vorliegen.

(2) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

Zweiter Abschnitt Überprüfungsarten

Art. 9

Arten der Sicherheitsüberprüfung

(1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder

1. eine einfache Sicherheitsüberprüfung oder
2. eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung oder
3. eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen durchgeführt.

(2) ¹Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die nur durch die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, kann die zuständige Stelle mit Zustimmung des Betroffenen und gegebenenfalls der einbezogenen Person die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung anordnen. ² Art. 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

Art. 10

Einfache Sicherheitsüberprüfung

(1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder sich verschaffen können oder
2. Tätigkeiten in Bereichen nach Art. 3 Nr. 3 wahrnehmen sollen oder
3. aus Anlaß einer Übung oder wegen der Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung Zugang zu GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder sich verschaffen können.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 kann die zuständige Stelle von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art und Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

Art. 11

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder sich verschaffen können oder
2. Zugang zu einer hohen Anzahl VS-VERTRAULICH eingestufte Verschlusssachen erhalten sollen oder sich verschaffen können,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach Art. 10 für ausreichend hält.

Art. 12

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder sich verschaffen können oder
2. Zugang zu einer hohen Anzahl GEHEIM eingestufte Verschlusssachen erhalten sollen oder sich verschaffen können oder
3. beim Landesamt für Verfassungsschutz oder bei der Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamts tätig werden sollen,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach den Art. 10 oder 11 für ausreichend hält.

Dritter Abschnitt

Datenerhebung und Verfahren

Art. 13

Befugnis zur Datenerhebung

¹Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. ²Der Betroffene sowie die sonstigen zu befragenden Personen und nicht-öffentlichen Stellen sind auf den Zweck der Erhebung, die Auskunftspflichten nach diesem Gesetz und auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. ³Die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder nicht-öffentlichen Stellen kann unterbleiben, wenn dies zum Schutz des Betroffenen oder des Landesamts für Verfassungsschutz erforderlich ist.

Art. 14

Maßnahmen der zuständigen Stelle

(1) ¹Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten beim Betroffenen oder bei dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner; dazu dient insbesondere die Sicherheitserklärung, die der Betroffene gemäß Art. 15 abzugeben hat. ²Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder seines Ehegatten oder Lebenspartners entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden.

(2) ¹Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit des Betroffenen oder der einbezogenen Person für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, wenn der Betroffene oder die einbezogene Person vor dem 15. Januar 1972 geboren ist und im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder wenn Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. ²Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt die zuständige Stelle diese Erkenntnisse der mitwirkenden Behörde zur Bewertung.

Art. 15

Sicherheitserklärung

(1) ¹In der Sicherheitserklärung sind vom Betroffenen anzugeben:

1. Namen, auch frühere, Vornamen,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand,

5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
 6. ausgeübter Beruf,
 7. Arbeitgeber und dessen Anschrift,
 8. Anzahl der Kinder,
 9. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Verhältnis zu diesen Personen),
 10. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
 11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
 12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
 13. Angaben über in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und darüber, ob zur Zeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
 14. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,
 15. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
 16. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und deshalb den Betroffenen in Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht führen können,
 17. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
 18. Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befaßten Personen zu besorgen sind,
 19. zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung des Betroffenen (Namen, Vornamen, Anschrift, Rufnummern und Verhältnis zur Person) nur bei der Sicherheitsüberprüfung nach den Art. 11 und 12,
 20. drei Referenzpersonen (Namen, Vornamen, Beruf, berufliche und private Anschrift und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft) nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach Art. 12,
 21. Angaben zu früheren Sicherheitsüberprüfungen.
- ²Der Erklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen.

(2) ¹Bei der Sicherheitsüberprüfung nach Art. 10 entfallen die Angaben zu Absatz 1 Nrn. 8 und 12 und die Pflicht, Lichtbilder beizubringen; Absatz 1 Nr. 10 entfällt, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit dem Betroffenen leben. ²Zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners sind mit deren Einverständnis die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4, 14 bis 16 genannten Daten anzugeben.

(3) Wird der Ehegatte oder Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen, so sind die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 7, 12 bis 19 genannten Daten anzugeben.

(4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in Art. 5 Abs. 4 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze und Aufenthalte seit der Geburt, Geschwister, abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.

(5) ¹Der Betroffene kann Angaben verweigern, die für ihn, einen nahen Angehörigen im Sinn von § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung oder den Lebenspartner die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. ²Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene zu belehren.

(6) ¹Die Sicherheitserklärung ist vom Betroffenen der zuständigen Stelle zuzuleiten. ²Sie prüft die Angaben des Betroffenen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. ³Zu diesem Zweck können die Personalakten eingesehen werden. ⁴Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, es sei denn, die zuständige Stelle hat bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt, daß ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht. ⁵Die mitwirkende Behörde kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle und des Betroffenen in den Personalakt Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist.

Art. 16

Maßnahmen der mitwirkenden Behörde bei den einzelnen Überprüfungsarten

(1) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach Art. 10 trifft die mitwirkende Behörde (Art. 5 Abs. 3) folgende Maßnahmen:

1. Sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft über den Betroffenen aus dem Bundeszentralregister,
3. Anfragen zum Betroffenen an das Bundeskriminalamt, das Landeskriminalamt, die Grenzschutzdirektion und die Nachrichtendienste des Bundes.

(2) ¹Bei der Sicherheitsüberprüfung nach Art. 11 trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich folgende Maßnahmen:

1. Anfragen an die Polizeidienststelle der Wohnsitze des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,

2. Prüfung der Identität des Betroffenen.

²Wird der Ehegatte oder Lebenspartner des Betroffenen in die Sicherheitsüberprüfung gemäß Art. 4 Abs. 2 einbezogen, trifft die mitwirkende Behörde bezüglich der einzubeziehenden Person die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Maßnahmen.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach Art. 12 befragt die mitwirkende Behörde zusätzlich von dem Betroffenen in seiner Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen, um zu prüfen, ob die Angaben des Betroffenen zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

(4) Soweit eine sicherheitserhebliche Erkenntnis eine weitere Klärung erfordert und die Befragung des Betroffenen oder seines Ehegatten oder Lebenspartners nicht ausreicht oder ihr schutzwürdige Interessen entgegenstehen, kann die mitwirkende Behörde neben den Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichte, befragen oder Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen.

(5) Soweit eine sicherheitserhebliche Erkenntnis über andere Personen im Haushalt oder im sonstigen engeren Umfeld des Betroffenen vorliegt, kann die mitwirkende Behörde zu diesen Personen die zur Klärung eines Sicherheitsrisikos jeweils notwendigen Ermittlungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 und gemäß Absatz 4 durchführen.

Art. 17

Abschluß der Sicherheitsüberprüfung

(1) ¹Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, daß kein Sicherheitsrisiko nach Art. 8 Abs. 1 vorliegt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. ²Fallen Erkenntnisse an, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber weiterhin sicherheitserheblich sind, so werden diese mitgeteilt.

(2) ¹Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, daß ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. ²An nachgeordnete zuständige Stellen erfolgt die Unterrichtung über deren oberste Staatsbehörde. ³Ist zuständige Stelle eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts, erfolgt die Unterrichtung über die oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

Art. 18

Rechte des Betroffenen

(1) ¹Beabsichtigt die zuständige Stelle, die Beauftragung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit abzulehnen, gibt sie dem Betroffenen Gelegenheit, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ²Der Betroffene

kann zur Anhörung mit einem anwaltlichen Beistand erscheinen. ³Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellenschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt oder in diese Prüfung einbezogen werden, Rechnung trägt. ⁴Sie unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerber für das Landesamt für Verfassungsschutz.

(2) ¹Liegen in der Person des Ehegatten oder Lebenspartners Anhaltspunkte vor, die ein Sicherheitsrisiko begründen, kann die zuständige Stelle dieser Person Gelegenheit geben, sich persönlich zu den sie betreffenden, für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch im Fall der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

Art. 19

Entscheidung der zuständigen Stelle

(1) ¹Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit des Betroffenen entgegensteht. ²Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.

(2) Lehnt die zuständige Stelle die Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ab, teilt sie dies dem Betroffenen mit.

Art. 20

Vorläufige Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von Art. 4 Abs. 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit des Betroffenen vor Abschluß der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die mitwirkende Behörde

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet hat oder
2. bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen die Maßnahmen der nächstniedrigeren Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat

und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben.

Art. 21

Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluß der Sicherheitsüberprüfung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde unterrichten einander unverzüglich, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner be-

kannt werden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

(2) ¹Die mitwirkende Behörde prüft die sicherheitserheblichen Erkenntnisse und stellt fest, ob ein Sicherheitsrisiko nach Art. 8 Abs. 1 vorliegt und unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis der Prüfung. ²Im übrigen ist nach Art. 19 zu verfahren.

Art. 22

Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

(1) Die Sicherheitserklärung ist dem Betroffenen, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel alle fünf Jahre erneut zuzuleiten und im Fall von Veränderungen vom Betroffenen zu ergänzen.

(2) ¹Bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach Art. 12 ist in der Regel im Abstand von zehn Jahren eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. ²Im übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen. ³Das Verfahren bei der Wiederholungsüberprüfung entspricht dem der Erstüberprüfung; die mitwirkende Behörde kann von einer erneuten Identitätsprüfung absehen. ⁴Die Wiederholungsüberprüfung bedarf der Zustimmung des Betroffenen. ⁵Falls der Ehegatte oder Lebenspartner einbezogen wird, ist auch dessen Zustimmung erforderlich.

Vierter Abschnitt

Akten über die Sicherheitsüberprüfung, Datenverarbeitung

Art. 23

Sicherheitsakt und Sicherheitsüberprüfungsakt

(1) Die zuständige Stelle führt über den Betroffenen einen Sicherheitsakt, in den alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.

(2) ¹Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befaßt sind, sind zum Sicherheitsakt zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. ²Dazu zählen insbesondere:

1. Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderungen und Beendigung,
2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst,
3. Änderungen des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. Beginn oder Ende einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Satz 1,
5. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
6. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.

(3) ¹Der Sicherheitsakt ist kein Personalakt. ²Er ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch dem Betroffenen zugänglich gemacht werden; Art. 28 Abs. 6 bleibt unberührt. ³Im Fall des Wechsels der Stelle oder des Dienstherrn ist der Sicherheitsakt an den Geheimenschutzbeauftragten der nach Art. 5 Abs. 1 und 2 zuständigen Stelle abzugeben.

(4) ¹Die mitwirkende Behörde führt über den Betroffenen einen Sicherheitsüberprüfungsakt, in den aufzunehmen sind:

1. Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
2. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
3. Änderungen des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. Beginn oder Ende einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Satz 1.

²Die in Absatz 2 Nrn. 5 und 6 genannten Daten sind zum Sicherheitsüberprüfungsakt zu nehmen, wenn sie sicherheitserheblich sind.

(5) ¹Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Absatz 4 Satz 1 Nrn. 3 und 4 sowie Satz 2 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. ²Die Übermittlung der in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Daten erfolgt nach Ablauf der in Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Fristen.

Art. 24

Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen

(1) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

(2) ¹Nimmt der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auf, hat die zuständige Stelle die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung nach einem Jahr zu vernichten, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein. ²Im übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, dem Betroffenen in absehbarer Zeit erneut eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen oder ihn dazu zu ermächtigen.

(3) ¹Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der mitwirkenden Behörde sind nach Ablauf der in Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Fristen zu vernichten. ²Gleiches gilt bezüglich der Unterlagen zu den in Art. 5 Abs. 4 genannten Personen.

Art. 25

Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten personenbezo-

genen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde sowie die Beschäftigungsstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs und beteiligte Behörden in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(2) ¹Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und des in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartners und die Aktenfundstelle,
 2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs sowie
 3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen,
- in Dateien speichern, verändern und nutzen. ²Die Daten nach Satz 1 Nr. 1 dürfen auch in die nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien gespeichert werden.

Art. 26

Übermittlung und Zweckbindung

(1) ¹Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde nur für

1. die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,
2. Zwecke der Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
3. Zwecke der Verfolgung von Straftaten,
4. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

genutzt und übermittelt werden. ²Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, wenn dies zur Gewährleistung des Verschlußsachschutzes erforderlich ist. ³Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und übermitteln zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Art. 3 Abs. 1 BayVSG.

(2) ¹Die Übermittlung der nach Art. 25 in Dateien gespeicherten Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. ²Die nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gespeicherten Daten dürfen zur Erfüllung aller Zwecke des Verfassungsschutzes genutzt und übermittelt werden.

(3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 und 2 nur an öffentliche Stellen und politische Parteien nach Art. 21 GG sowie deren Stiftungen übermitteln.

(4) Die Nutzung oder Übermittlung unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(5) ¹Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden, und zum Zweck der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3. ²Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.

Art. 27

Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) ¹Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ²Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten vom Betroffenen bestritten, so ist dies bei den betreffenden Daten zu vermerken oder, falls die Daten in einer Datei gespeichert sind, auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) ¹In Dateien für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Stelle

- a) nach einem Jahr, wenn der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein,
- b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, dem Betroffenen in abschbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen oder ihn dazu zu ermächtigen,

2. von der mitwirkenden Behörde

- a) bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
- b) bei den übrigen Überprüfungsarten nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Ende der in Nr. 1 genannten Fristen,
- c) die nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gespeicherten Daten, wenn feststeht, daß der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist.

²Im übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) ¹Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. ²In diesem Fall sind die Daten zu sperren. ³Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet und genutzt werden.

Art. 28

Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten

(1) Auf Antrag ist dem Betroffenen und den anderen Personen, über die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungen Daten gespeichert worden

sind, von der zuständigen Stelle unentgeltlich Auskunft zu erteilen, um welche Daten es sich handelt.

(2) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die von der zuständigen Stelle an die mitwirkende Behörde oder von dieser an die zuständige Stelle übermittelten personenbezogenen Daten, ist sie nur mit Zustimmung der mitwirkenden Behörde zulässig.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(4) ¹Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. ²In diesem Fall sind die Gründe der Auskunftsverweigerung aktenkundig zu machen. ³Die anfragende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(5) ¹Wird der anfragenden Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ²Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) ¹Die zuständige Stelle gewährt der anfragenden Person Einsicht in den Sicherheitsakt, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. ²Die Regelungen der Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Für die Auskunftserteilung und die Zustimmung nach Absatz 2 durch die mitwirkende Behörde gilt Art. 11 BayVSG; die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung begründet das besondere Interesse gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayVSG.

Fünfter Abschnitt

Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen für nicht-öffentliche Stellen

Art. 29

Anwendungsbereich

Bei Sicherheitsüberprüfungen von Betroffenen, die von der zuständigen Stelle zu einer sicherheits-

empfindlichen Tätigkeit bei einer nicht-öffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen, gelten die folgenden Sonderregelungen.

Art. 30

Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle im Sinn des Art. 29 ist die jeweilige oberste Staatsbehörde.

(2) ¹Die Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind grundsätzlich von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. ²Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht-öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekanntwerden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

Art. 31

Sicherheitserklärung

¹Der Betroffene leitet seine Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle zu. ²Außerdem legt er der nicht-öffentlichen Stelle, in der er beschäftigt ist, seine Angaben zu Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 vor. ³Die nicht-öffentliche Stelle prüft die Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. ⁴Sie gibt die Angaben nach Überprüfung an die zuständige Stelle weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit. ⁵Im Fall der Einbeziehung des Ehegatten oder Lebenspartners nach Art. 4 Abs. 2 fügt der Betroffene dessen Zustimmung bei.

Art. 32

Abschluß der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse

¹Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht-öffentliche Stelle nur darüber, daß der Betroffene zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt oder nicht ermächtigt wird. ²Erkenntnisse, die die Ablehnung der Ermächtigung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betreffen, dürfen nicht mitgeteilt werden; Übermittlungen nach Art. 14 Abs. 4 BayVSG bleiben unberührt. ³Zur Gewährleistung des Verschlußschutzes können sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die nicht-öffentliche Stelle übermittelt werden und dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. ⁴Die nicht-öffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner bekannt werden.

Art. 33

Aktualisierung der Sicherheitserklärung

(1) Die nicht-öffentliche Stelle leitet dem Betroffenen, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, auf Anforderung der zuständigen Stelle die Sicherheitserklärung in der Regel alle fünf Jahre erneut zu.

(2) ¹Der Betroffene hat die in der Sicherheitserklärung angegebenen Daten im Fall eingetretener Veränderungen zu ergänzen. ²Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erneut durchzuführen und zu bewerten.

Art. 34

Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

Die nicht-öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle das Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit, Änderungen des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit sowie Beginn oder Ende einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 unverzüglich mitzuteilen.

Art. 35

Sicherheitsakt der nicht-öffentlichen Stelle

Für den Sicherheitsakt der nicht-öffentlichen Stelle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Sicherheitsakt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Sicherheitsakt der nicht-öffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

Art. 36

Datenverarbeitung, -nutzung und -berichtigung in automatisierten Dateien

¹Die nicht-öffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten des Betroffenen in automatisierten Dateien speichern, verändern und nutzen. ²Die für die zuständige Stelle geltenden Vorschriften zur Berichtigung, Löschung und Sperrung finden entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt

Reisebeschränkungen und Schlußvorschriften

Art. 37

Reisebeschränkungen

(1) ¹Üben Personen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aus, die eine Sicherheitsüberprüfung nach Art. 11 und 12 erfordert, können sie verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht-öffentlichen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. ²Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.

(2) Die Reise kann von der zuständigen Stelle untersagt werden, wenn eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit oder Anhaltspunkte zur Person vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung durch fremde Nachrichtendienste erwarten lassen.

(3) Ergeben sich bei einer Reise in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs-

und Werbungsversuch fremder Nachrichtendienste hindeuten können, ist die zuständige Stelle nach Abschluß der Reise unverzüglich zu unterrichten.

Art. 38

Geltung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Die Art. 1, 2, 4 bis 9, 14, 22, 26, 27, 30 bis 33 und 37 des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie die Abschnitte I und IV und Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 bis 3, Art. 9, 10, 11, 13, 16 und 17 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes finden Anwendung.

Art. 39

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 40

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft.

(2) Ferner kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht, oder
2. entgegen Art. 26 Abs. 1 oder Art. 32 Satz 3 Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie innerhalb der Stelle an einen anderen weitergibt.

(3) ¹Wer eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 41

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz vom 24. August 1990 (GVBl S. 323, BayRS 12-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl S. 551), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 werden zu Beginn die Worte „nach Maßgabe des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ eingefügt.
2. Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. nach Maßgabe des Art. 14, insbesondere in Einbürgerungs- und Ordensverfahren zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme der Verdienstmedaille – und des Bayerischen Verdienstordens, sowie nach Art. 15.“
3. Art. 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Die Befugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509) geregelt; Art. 6 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. ²Das Landesamt für Verfassungsschutz darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an einer Überprüfung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 nur mitwirken und nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 nur Auskunft erteilen, wenn die betroffene Person der Durchführung der Überprüfung zugestimmt hat; werden der Ehegatte oder die Person, mit der die betroffene Person in eheähnlicher oder gleichgeschlechtlicher Gemeinschaft lebt, in die Überprüfung miteinbezogen, so ist auch deren Zustimmung erforderlich.“
4. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. das Landesamt für Verfassungsschutz nach Art. 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 an Überprüfungen mitwirkt.“

Art. 42

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.
- (2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Verfassungsschutzgesetz neu bekanntzumachen.

München, den 27. Dezember 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

630-2-11-F

**Gesetz
über die Feststellung
des Haushaltsplans
des Freistaates Bayern
für die Haushaltsjahre 1997 und 1998
(Haushaltsgesetz 1997/1998)**

Vom 27. Dezember 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 wird in Einnahme und Ausgabe auf

61 487 940 700 DM für das Haushaltsjahr 1997 und
63 168 215 700 DM für das Haushaltsjahr 1998
festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 1997 bis zur Höhe von 2 088 668 700 DM,
2. im Haushaltsjahr 1998 bis zur Höhe von 1 791 154 500 DM,
3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1996 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 1997 bis zur Höhe von 84 214 000 DM,
2. im Haushaltsjahr 1998 bis zur Höhe von 82 214 000 DM.

²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) ¹Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die gemäß Buchstabe B, Nr. 1.2 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Ge-

samtplans) in den Haushaltsjahren 1997/1998 zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt sowie zur Kursstützung von Staatsanleihen erforderlich sind; sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen notwendig werden. ²Das Staatsministerium der Finanzen darf im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von zwei v. H. des in Art. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von sechs v. H. des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(3) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageauswei-

tung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freigewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Absatz 1 und nach Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) ¹Soweit sich gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan geringere Steuereinnahmen und unabweisbare zusätzliche Ausgabebelastungen abzeichnen, kann die Staatsregierung im Benehmen mit dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags bis zur Verkündung eines Nachtragshaushaltsgesetzes über Absatz 1 hinaus Ausgaben bis zur Höhe von 250 Mio DM vorsorglich sperren. ²Daneben sind aus Bundesmitteln finanzierte Ausgaben zu sperren, soweit auf Grund von Etatentscheidungen des Bundes absehbar ist, daß gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan geringere Bundesmittel eingehen werden.

Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

(1) Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 774), wird wie folgt geändert:

1. Art. 49 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Planstellen und andere Stellen können mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. ²Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und anderen Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. ³Die Summe der Gehaltsbruchteile, die aus einer Stelle gezahlt werden, darf höchstens 1,0 betragen.“

2. Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Art. 50

Umsetzung von Mitteln und Stellen, Leerstellen

(1) ¹Mittel und Planstellen dürfen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn

Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen oder wenn in einer Verwaltung ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. ²Geht der Personalbedarf in einer Verwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder Rationalisierung zurück, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Stellen mit dem Vermerk künftig wegfallend zu versehen sind. ³Im Rahmen der Stellenumsetzungen kann das Staatsministerium der Finanzen Stellenzahlen, -wertigkeiten und Amtsbezeichnungen im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags kostenneutral ändern. ⁴Über den weiteren Verbleib der Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Über die Zahlung der Bezüge bei Abordnungen, Versetzungen und Zuweisungen und ihren rechnungsmäßigen Nachweis erläßt das Staatsministerium der Finanzen nähere Bestimmungen.

(3) ¹Wird ein Beamter für mindestens ein Jahr unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt oder gegen volle Kostenerstattung zu einer Stelle außerhalb der Staatsverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein vordringliches Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann das Staatsministerium der Finanzen eine Leerstelle schaffen. ²Für einen Beamten, der für mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung gemäß Art. 80a, 86a BayBG oder § 13a Urlaubsverordnung unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt eine Leerstelle seiner Besoldungsgruppe als ausgebracht, sofern sie nicht bereits im Haushaltsplan zur Verfügung steht. ³Über den weiteren Verbleib der Leerstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(4) Die für die Stellenbewirtschaftung zuständige Stelle hat dafür Sorge zu tragen, daß für Beamte, die nach einer Beurlaubung, Abordnung oder Zuweisung wieder im Dienst des Staates verwendet werden oder die von der Teilzeit zur Vollzeitbeschäftigung zurückkehren, eine geeignete freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

(5) ¹Wird ein auf einer Leerstelle geführter Beamter wieder im Dienst des Staates verwendet, so ist er in eine zur Verrechnung seiner Bezüge geeignete freie besetzbare Planstelle seiner Verwaltung einzuweisen. ²Bis zu dieser Einweisung ist der Beamte auf einer freien besetzbaren Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn zu führen. ³Wenn eine solche Planstelle nicht frei ist oder wird und eine Versetzung zumutbar ist, ist der Beamte in eine Planstelle einer anderen Verwaltung seines Einzelplans einzuweisen. ⁴Handelt es sich bei der durch die Einweisung freiwerdenden Leerstelle um eine nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 ausgebrachte Stelle, so fällt diese mit der Einweisung weg. ⁵Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. ⁶Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben sind an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Einzelplans einzusparen; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(6) Absatz 1 sowie die Absätze 3 bis 5 gelten für andere Stellen als Planstellen sowie für Angestellte und Arbeiter in gleichgelagerten Fällen entsprechend.“

3. Art. 70 erhält folgende Fassung:

„Art. 70
Zahlungen

¹Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. ²Die Anordnung der Zahlung muß durch das zuständige Staatsministerium oder die von ihm ermächtigten Dienststellen schriftlich oder auf elektronischem Weg erteilt werden. ³Das Staatsministerium der Finanzen kann im Benehmen mit dem Obersten Rechnungshof Ausnahmen zulassen.“

(2) Gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Landtag und Senat halbjährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von 100 000 DM und für entsprechende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 300 000 DM festgesetzt.

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben,
Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01 bis 422 05), Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35) und Angestellte (Titel 425 01 bis 425 05) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen gebunden.

(2) ¹Die im Haushaltsplan 1997 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht vor dem 1. Oktober 1997 und die im Haushaltsplan 1998 neu ausgebrachten Stellen nicht vor dem 1. Oktober 1998 besetzt werden; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. ²Freiwerdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt auch für Stellen in Titelgruppen und für Verwaltungsarbeiter, die nicht der Stellenbindung unterliegen; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die Stellenwiederbesetzungssperren sinngemäß. ³Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines Schwerbehinderten. ⁴Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet. ⁵Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Wird einem Bediensteten Erziehungsurlaub gewährt, kann zur Überbrückung eines unabwiesbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie

Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(4) ¹In den Kapiteln 15 07, 15 09, 15 10, 15 12, 15 14, 15 15, 15 16, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26, 15 27 sowie in den Kapiteln 15 35 bis 15 48 ausgebrachte Stellen können, soweit sie frei sind oder frei werden, auf Antrag der jeweiligen Hochschule nach Kap. 15 28 bzw. 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabwiesbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ²Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen können die Wertigkeiten der neu zugewiesenen Stellen bis höchstens BesGr C 3 neu festgelegt werden. ³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich jedoch keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der umzusetzenden Stellen entspricht.

(5) ¹Ab dem Schuljahr 1997/1998 bis längstens zum Schuljahr 2004/2005 kann im Rahmen des Modellversuchs Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte bei Kap. 05 12 im Gesamtwert von bis zu 80 Planstellen der Wertigkeit A 12 über die individuelle Unterrichtsverpflichtung hinaus Dienst geleistet werden, für den ab dem Schuljahr 2003/2004 Ausgleich in Freizeit genommen werden kann. ²Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, hierzu im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die näheren Bestimmungen zu treffen.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in einer gesonderten Stellenplanüberleitung für den Aufstieg für besondere Verwendungen gemäß § 37a Laufbahnverordnung je 125 Stellenhebungen zum 1. Oktober 1997 und zum 1. Oktober 1998 vorzunehmen, und zwar je 25 Hebungen von BesGr A 9 (mittlerer Dienst) nach BesGr A 9 (gehobener Dienst), je 40 Hebungen von BesGr A 9 nach BesGr A 10 und je 60 Hebungen von BesGr A 9 + Amtszulage nach BesGr A 10.

(7) ¹Über den Stellenplan des Einzelplans 04 (Staatsministerium der Justiz) hinaus werden im Haushaltsjahr 1997 für die Einrichtung einer sexualtherapeutischen Abteilung in der neuen Justizvollzugsanstalt Würzburg folgende Umsetzungen und Umwandlungen vorgenommen:

Von Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) werden sechs Stellen der BesGr A 7 (Justizobersekretäre) und vier Stellen der BesGr A 6 (Justizsekretäre) in das Kap. 04 05 (Justizvollzugsanstalten) umgesetzt und in Stellen folgender Wertigkeit umgewandelt:

- eine Stelle der BesGr A 16 (Leitender Medizinaldirektor),
- eine Stelle der BesGr A 13 (Regierungsrat),
- eine Stelle der BesGr A 10 (Sozialoberinspektor),
- eine Stelle der BesGr A 9 (Amtsinspektor im Justizvollzugsdienst),
- eine Stelle der BesGr A 8 (Abteilungspfleger),
- zwei Stellen der BesGr A 7 (Obersekretäre im Justizvollzugsdienst).

²Die dafür nötigen Mittel gelten als umgesetzt.

Art. 6a

Sperrung freier Stellen bis 1997

(1) In den Jahren 1993 bis 1997 sind 3 600 freier Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter zu sperren (einschließlich der Stellen bei Titel 426 01 und der Stellen bei Titelgruppen der Einzelpläne 03B und 14).

(2) In die Sperrung nicht einbezogen werden Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Lehrkräfte in den Haushaltskapiteln 05 12 mit 05 19 und 05 21, Lehrpersonal an Universitäten sowie an Fach- und an Kunsthochschulen, Stellen des Polizeivollzugsdienstes sowie Angestelltenstellen in den Kapiteln 03 17 mit 03 20, Stellen in den Laufbahnen für den allgemeinen mittleren Vollzugs- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten, die Hälfte der Stellen der Finanzämter, Stellen der Bayerischen Versicherungskammer und der Landesversicherungsanstalten sowie Leerstellen und Stellen für abgeordnete Beamte.

(3) ¹Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags verteilt die Sperrung nach Vorlage eines Berichts der Staatsregierung auf die Einzelpläne; der Bericht ist für jedes Jahr gesondert bis spätestens 1. April vorzulegen. ²Bis zur Entscheidung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags ist jede dritte freie Stelle für Beamte, Angestellte und Arbeiter zu sperren.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über den Vollzug der Stellensperre zu erlassen. ²Hierbei sind Festlegungen über die Einhaltung der Stellenobergrenzen zu treffen.

(5) Soweit die nach Absatz 3 Satz 1 gesperrten Stellen im Haushaltsplan 1997/1998 nicht eingezeichnet werden, sind sie in den künftigen Haushaltsplänen einzuziehen.

Art. 6b

Sperrung freier Stellen ab 1998

(1) ¹In den Jahren 1998 bis 2007 sind 5 000 freie Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter zu sperren (einschließlich der Stellen bei Titel 426 01 und der Stellen bei Titelgruppen der Einzelpläne 03B und 14), und zwar je 600 Stellen in den Jahren 1998 bis 2002 und je 400 Stellen in den Jahren 2003 bis 2007. ²In die Sperrung nicht einbezogen werden Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende, Stellen der Landesversicherungsanstalten sowie Leerstellen und Stellen für abgeordnete Beamte.

(2) Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags verteilt die Sperrung nach Vorlage eines Berichts der Staatsregierung auf die Einzelpläne; der Bericht ist für jedes Jahr gesondert bis spätestens 1. April vorzulegen.

(3) Werden bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch einen externen Berater im Abschlussbericht Möglichkeiten für einen Stellenabbau aufgezeigt, darf in den untersuchten Bereichen bis zu einer Entscheidung der Staatsregierung über

die Umsetzung der Untersuchungsergebnisse nur jede dritte freie Stelle wiederbesetzt werden.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der Stellensperre zu erlassen. ²Hierbei sind Festlegungen über die Einhaltung der Stellenobergrenzen zu treffen.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

Art. 6c

Beschäftigung Schwerbehinderter

(1) ¹In den Jahren 1997 und 1998 sind jeweils 125 freie und freie Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher Schwerbehinderter vorbehalten. ²Die Stellensperre verteilt sich auf die Einzelpläne im Verhältnis ihres Anteils an den nach dem Schwerbehindertengesetz maßgeblichen Arbeitsplätzen des Freistaates Bayern. ³Als Stellen im Sinn des Satzes 1 gelten alle Arbeitsplätze im Sinn des Schwerbehindertengesetzes.

(2) ¹Können nach Absatz 1 gesperrte Stellen nicht mit neu eingestellten Schwerbehinderten besetzt werden, so werden in entsprechendem Umfang Stellen, für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Stellenbindung besteht, nach Kap. 13 03 Tit. 422 05 umgesetzt. ²Sie sind entsprechend dem Stellenbestand des jeweiligen Einzelplans auf die Laufbahngruppen zu verteilen. ³Das Staatsministerium der Finanzen weist die Stellen auf Antrag anderer Verwaltungen für die Neueinstellung Schwerbehinderter zu. ⁴Es kann dabei die Amtsbezeichnungen und Wertigkeiten bei unveränderter Stellenzahl kostenneutral ändern.

(3) ¹Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. ²Art. 6a und 6b bleiben unberührt.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 1997 und 1998 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Die in Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1977/1978, Art. 8 Abs. 2, 4 und 6 des Haushaltsgesetzes 1979/1980, Art. 8 Abs. 2 und 4 des Haushaltsgesetzes 1981/1982, § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1988, Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1989/1990, Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1993/1994, Art. 8 Abs. 3 bis 8 des Haushaltsgesetzes 1995/1996 und Art. 8 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes 1995/1996 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1996 getroffenen Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bindung von Bundesmitteln, insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, soweit der Bund zusätzliche Mittel bereitstellt. ²Die Kreditermächtigung des Art. 2 Abs. 1 erhöht sich für diesen Fall um den Landesanteil der zusätzlich bereitgestellten Mittel. ³Bei Kürzungen von Bundesmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, freiwerdende Landesmittel entsprechend der Zielsetzung der Gemeinschaftsaufgabe für Fördermaßnahmen des Einzelplans 08 bereitzustellen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, an Teilflächen der staatseigenen Grundstücke Flst.Nrn. 127, 175 und 175/1 der Gemarkung Feldafing im Umfang von ca. 0,0170 ha, 0,3630 ha und 0,0373 ha sowie einer noch zu erwerbenden Teilfläche an dem Grundstück Flst.Nr. 119 der Gemarkung Feldafing von ca. 0,1200 ha ein auf die Dauer von 99 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht zur Errichtung eines Museumsgebäudes für das Museum der Phantasie (Sammlungen Buchheim) einzuräumen.

(4) ¹Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Staatsforstbetrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit eigener Betriebsbuchhaltung zu führen. ²Damit wird der Forstbetrieb entsprechend einem Staatsbetrieb geführt. ³Wie bei wirtschaftlichen Unternehmen wird das Jahresergebnis summarisch veranschlagt.

(5) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten der Pesh-Stiftung bis zur Höhe der zu Lebzeiten des Ehepaars Pesh zu bezahlenden Leibrente für die Übertragung von Erbbaurechtsgrundstücken von jährlich bis zu 960 000 DM zuzüglich Teuerungszuschläge und etwa anfallende Nebenkosten zu übernehmen für den Fall, daß die Erbbauberechtigten nicht mehr in der Lage sein sollten, die Erbbauzinsen ganz oder teilweise aufzubringen. ²Bei einer Inanspruchnahme des Freistaates Bayern auf Grund der Ausfallbürgschaft sind die Leibrentenzahlungen aus verfügbaren Mitteln bei Kap. 15 71 TG 74 zu bestreiten.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, einer Regelung zuzustimmen, wonach sich die neuen Länder im Rahmen einer Kapitalerhöhung am Nennkapital der Kreditanstalt für Wiederaufbau ohne Entrichtung eines Aufgelds beteiligen.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes sowie des Gesetzes zur Ausführung des Elften Buchs (XI) Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung

(1) Das Bayerische Krankenhausgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 376), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

2. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Behandlungsplätze (Betten und Plätze) eines Krankenhauses, die auf Dauer aus dem Krankenhausplan und der akutstationären Krankenversorgung ausscheiden, werden auf Antrag pauschale Ausgleichszahlungen gewährt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Ausgleichszahlungen betragen für jeden Behandlungsplatz 11 500 DM. ²Die Ausgleichszahlungen nach Satz 1 verdoppeln sich, wenn alle Behandlungsplätze eines Krankenhauses ausscheiden oder soweit einzelne Behandlungsplätze abgebaut werden und die diesen zuzuordnenden Flächen einer im krankenhausplanerischen Interesse liegenden Nutzung zugeführt werden. ³Die Ausgleichszahlungen werden an die Preis- oder Kostenentwicklung angepaßt. ⁴Leistungen nach § 9 Abs. 3a Krankenhausfinanzierungsgesetz sind auf die Ausgleichszahlungen anzurechnen.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3. Die Worte „bis 5“ werden durch die Worte „und 2“ ersetzt.

(2) Art. 8 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Elften Buchs (XI) Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 7. April 1995 (GVBl S. 153, BayRS 861-1-A) wird aufgehoben.

Art. 10

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

In Art. 119 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1987 (GVBl S. 149, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1996 (GVBl S. 223), werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, sofern über die Anwendung des § 11 oder des § 67 Abs. 2 allein oder zusammen mit anderen Vorschriften zu entscheiden ist, im übrigen“ gestrichen.

Art. 11

Aenderung des Gesetzes
zur Ausführung des Gesetzes
über Personalausweise und des Paßgesetzes

Art. 9 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes vom 7. März 1987 (GVBl S. 72, BayRS 210-1-I), geändert durch Art. 6 Abs. 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird aufgehoben.

Art. 12

Aenderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

(1) Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. April 1996 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – werden

1. in Besoldungsgruppe A 16
 - a) das Amt „Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht“ gestrichen,
 - b) nach dem Amt „Realschulrektor“ das Amt „Sonderschulrektor – als Leiter einer selbständigen weiterführenden berufsbildenden Schule für Behinderte mit mehr als 420 Schülern –“ eingefügt,
2. in Besoldungsgruppe B 3

nach dem Amt „Direktor des Hauses der Bayerischen Geschichte“ das Amt „Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht“ eingefügt,
3. in Besoldungsgruppe B 4

beim Amt „Polizeipräsident“ der Funktionszusatz „– als Leiter des Landeskriminalamts“ gestrichen und
4. in Besoldungsgruppe B 5

beim Amt „Polizeipräsident“ der Funktionszusatz „– als Leiter des Landeskriminalamts“ eingefügt.

(2) Die Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – in der Fassung des Absatzes 1 wird wie folgt geändert:

1. in Besoldungsgruppe A 16

wird das Amt „Sonderschulrektor – als Leiter einer selbständigen weiterführenden berufsbildenden Schule für Behinderte mit mehr als 420 Schülern –“ gestrichen,
2. in Besoldungsgruppe B 2

wird das Amt „Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung“ gestrichen,
3. in Besoldungsgruppe B 3

wird nach dem Amt „Direktor beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband“ das Amt „Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung“ eingefügt,
4. im Anhang zu den Besoldungsordnungen – künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen –

wird in Besoldungsgruppe A 16 kw

das Amt „Sonderschulrektor – als Leiter einer selbständigen weiterführenden berufsbildenden Schule für Behinderte mit mehr als 420 Schülern –“ eingefügt.

(3) ¹Der Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung ist in das neue Amt übergeleitet. ²Die bei Kap. 05 32 Tit. 422 01 ausgewiesene Planstelle der Besoldungsgruppe B 2 für den Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung wird nach Besoldungsgruppe B 3 gehoben.

Art. 13

Anpassung von gesetzlichen Leistungen
an die veränderte finanzwirtschaftliche Lage

Zur Anpassung von gesetzlichen Leistungen an die veränderte finanzwirtschaftliche Lage werden folgende Gesetze geändert:

§ 1

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz

In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 856), wird die Zahl „1,58fache“ durch die Zahl „1,54fache“ und die Zahl „1,06fache“ durch die Zahl „1,04fache“ ersetzt.

§ 2

Landwirtschaftsförderungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) (BayRS 787-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 623) wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „mindestens 80 v.H. der Personal- und 50 v.H. der Geschäftskosten“ ersetzt durch die Worte „70 v.H. der Personal- und 40 v.H. der Geschäftskosten“.
- b) In Satz 5 wird nach dem Wort „Maschinenringe“ das Wort „bilanzmäßig“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Werden Einrichtungen im Sinn des Art. 10 Abs. 2 Buchst. c betrieben, verringert sich der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um zehn v.H.“

2. In Art. 13 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Darüber hinaus können bei sozialen Einsätzen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu zehn v.H. der Personal- und der Geschäftskosten erstattet werden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Art. 14

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften

die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (Anlage DBestHG 1997/1998). ²Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 15

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Übergangsregelungen

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt, soweit in den Sätzen 3 und 4 und in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1997 in Kraft. ³Art. 13 § 1 tritt am 1. September 1997 in Kraft. ⁴Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 1998 sowie Art. 12 Abs. 2 und 3 treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) ¹Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft; für Anträge auf Erhöhung der Jahrespauschale gilt Art. 12 Abs. 3 Satz 4 Bayerisches Krankenhausgesetz in der bisherigen Fassung, wenn bereits Bewilligungsbescheide oder Zusicherungen erteilt wurden, oder wenn ein Mittel- fehlbetrag bis 31. Dezember 1995 entstanden ist und der Antrag bis 31. Dezember 1996 gestellt wird. ²Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft; für Anträge auf Ausgleichszahlungen für Behandlungsplätze, die bis zum 31. Dezember 1996 aus der Krankenversorgung ausscheiden oder für deren Umwidmung in Betten der geriatrischen Rehabilitation das Einvernehmen der Krankenhausplanungsbehörde bis 31. Dezember 1996 erteilt wurde, gilt Art. 17 Bayerisches Krankenhausgesetz in der bisherigen Fassung; dies gilt auch für Behandlungsplätze, die nach dem 31. Dezember 1996 ausscheiden, wenn der Abbau der Behandlungsplätze auf einer einheitlich bedarfsplanerischen Entscheidung beruht und mit dem Abbau vor dem 31. Dezember 1996 begonnen wurde.

(3) ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter. ²Art. 5 Abs. 1, Art. 9 bis 13 gelten unbefristet.

München, den 27. Dezember 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1997 und 1998

Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1997 Tsd. DM	Betrag für 1996 ¹⁾ Tsd. DM	Gegenüber 1996 mehr (+) weniger (-) Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	470,1	495,6	- 25,5
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 440,0	1 144,0*)	+ 296,0
03	Staatsministerium des Innern	1 729 667,5	1 855 675,0	- 126 007,5
04	Staatsministerium der Justiz	1 384 127,5	1 499 406,0	- 115 278,5
05	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst - Unterricht und Kultus -	64 885,0	70 465,0*)	- 5 580,0
06	Staatsministerium der Finanzen	694 493,7	674 095,3	+ 20 398,4
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	2 168 892,2	1 664 864,2	+ 504 028,0
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft -	704 116,9	672 686,7	+ 31 430,2
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	38 016,5	550 695,8	- 512 679,3
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	631 922,5	623 263,5	+ 8 659,0
11	Oberster Rechnungshof	20,2	17,3	+ 2,9
12	Staatsministerin für Bundesangelegenheiten	239,0	367,7	- 128,7
13	Allgemeine Finanzverwaltung	52 594 444,5	53 691 446,6	- 1 097 002,1
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	225 968,0	204 712,5	+ 21 255,5
15	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst - Wissenschaft und Kunst -	1 249 237,1	1 252 747,9	- 3 510,8
	Summe	61 487 940,7	62 762 083,1	- 1 274 142,4

Teil I: Haushaltsübersicht 1997

Ausgaben			+ Überschuß/-Zuschuß		Verpflichtungs- ermächtigungen 1997	Einzel- plan
Betrag für 1997	Betrag für 1996*)	Gegenüber 1996 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 1997	Betrag für 1996*)		
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12
120 361,9	118 280,5	+ 2 081,4	- 119 891,8	- 117 784,9	1 763,5	01
76 719,0	75 340,0*)	+ 1 379,0	- 75 279,0	- 74 196,0*)	5 320,0	02
6 797 761,7	6 884 602,2	- 86 840,5	- 5 068 094,2	- 5 028 927,2	1 412 665,5	03
2 193 107,4	2 173 689,1	+ 19 418,3	- 808 979,9	- 674 283,1	96 020,0	04
10 096 427,0	9 764 519,1*)	+ 331 907,9	- 10 031 542,0	- 9 694 054,1*)	76 650,0	05
2 425 816,3	2 383 759,0	+ 42 057,3	- 1 731 322,6	- 1 709 663,7	69 400,0	06
2 980 469,7	2 537 095,6	+ 443 374,1	- 811 577,5	- 872 231,4	280 060,0	07
2 051 053,9	2 146 297,1	- 95 243,2	- 1 346 937,0	- 1 473 610,4	487 143,5	08
360 182,0	722 083,4	- 361 901,4	- 322 165,5	- 171 387,6	17 900,0	09
3 636 919,4	3 562 904,8	+ 74 014,6	- 3 004 996,9	- 2 939 641,3	159 092,1	10
31 506,5	30 976,3	+ 530,2	- 31 486,3	- 30 959,0	0,0	11
31 644,0	14 268,3	+ 17 375,7	- 31 405,0	- 13 900,6	0,0	12
23 013 733,3	24 447 791,7	- 1 434 058,4	+ 29 580 711,2	+29 243 654,9	1 138 094,0	13
1 146 971,6	1 249 239,7	- 102 268,1	- 921 003,6	- 1 044 527,2	170 251,5	14
6 525 267,0	6 651 236,3	- 125 969,3	- 5 276 029,9	- 5 398 488,4	700 675,0	15
61 487 940,7	62 762 083,1	- 1 274 142,4	-	-	4 615 035,1	

*) Zahlen unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 15. November 1995 (Zuständigkeitsverlagerung für die Bayer. Landeszentrale für politische Bildungsarbeit von der Staatskanzlei auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Unterricht und Kultus –)

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1998 Tsd. DM	Betrag für 1997 Tsd. DM	Gegenüber 1997 mehr (+) weniger (-) Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	479,8	470,1	+ 9,7
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 440,0	1 440,0	+ 0,0
03	Staatsministerium des Innern	1 756 649,0	1 729 667,5	+ 26 981,5
04	Staatsministerium der Justiz	1 396 696,5	1 384 127,5	+ 12 569,0
05	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Unterricht und Kultus –	67 523,0	64 885,0	+ 2 638,0
06	Staatsministerium der Finanzen	704 940,7	694 493,7	+ 10 447,0
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	2 255 667,2	2 168 892,2	+ 86 775,0
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	692 421,3	704 116,9	- 11 695,6
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	37 667,5	38 016,5	- 349,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	642 892,6	631 922,5	+ 10 970,1
11	Oberster Rechnungshof	29,0	20,2	+ 8,8
12	Staatsministerin für Bundesangelegenheiten	254,0	239,0	+ 15,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung	54 144 209,5	52 594 444,5	+ 1 549 765,0
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	230 128,0	225 968,0	+ 4 160,0
15	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Wissenschaft und Kunst –	1 237 217,6	1 249 237,1	- 12 019,5
	Summe	63 168 215,7	61 487 940,7	+ 1 680 275,0

Teil I: Haushaltsübersicht 1998

Ausgaben			+ Überschuß/-Zuschuß		Verpflichtungs- ermächtigungen 1998	Einzel- plan
Betrag für 1998	Betrag für 1997	Gegenüber 1997 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 1998	Betrag für 1997		
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12
125 955,3	120 361,9	+ 5 593,4	- 125 475,5	- 119 891,8	1 300,0	01
79 724,0	76 719,0	+ 3 005,0	- 78 284,0	- 75 279,0	3 250,0	02
6 955 129,1	6 797 761,7	+ 157 367,4	- 5 198 480,1	- 5 068 094,2	1 410 841,6	03
2 237 191,1	2 193 107,4	+ 44 083,7	- 840 494,6	- 808 979,9	91 950,0	04
10 380 042,0	10 096 427,0	+ 283 615,0	- 10 312 519,0	- 10 031 542,0	104 850,0	05
2 472 387,6	2 425 816,3	+ 46 571,3	- 1 767 446,9	- 1 731 322,6	54 500,0	06
3 065 020,6	2 980 469,7	+ 84 550,9	- 809 353,4	- 811 577,5	238 180,0	07
2 049 796,5	2 051 053,9	- 1 257,4	- 1 357 375,2	- 1 346 937,0	517 955,0	08
360 264,3	360 182,0	+ 82,3	- 322 596,8	- 322 165,5	18 600,0	09
3 807 044,1	3 636 919,4	+ 170 124,7	- 3 164 151,5	- 3 004 996,9	169 940,0	10
32 376,5	31 506,5	+ 870,0	- 32 347,5	- 31 486,3	0,0	11
28 834,5	31 644,0	- 2 809,5	- 28 580,5	- 31 405,0	1 050,0	12
23 764 765,7	23 013 733,3	+ 751 032,4	+ 30 379 443,8	+ 29 580 711,2	1 168 900,0	13
1 162 353,8	1 146 971,6	+ 15 382,2	- 932 225,8	- 921 003,6	174 200,0	14
6 647 330,6	6 525 267,0	+ 122 063,6	- 5 410 113,0	- 5 276 029,9	718 770,2	15
63 168 215,7	61 487 940,7	+ 1 680 275,0	—	—	4 674 286,8	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht
für die Haushaltsjahre 1997 und 1998****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt,
Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung
eines Fehlbetrags)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt,
Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Über-
schüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt (**)**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcken
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3 und 3.3)

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan
für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 (**)**

1. **Kredite am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge-
bietskörperschaften u. ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörper-
schaften u. ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)
 - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)

	Betrag für 1997	Betrag für 1998	Betrag für 1996*)
	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	61 369 840,7	63 055 615,7	62 433 533,1
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Über- schüssen)	58 259 847,0	60 268 246,2	58 504 428,1
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	3 109 993,7	2 787 369,5	3 929 105,0
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt (**)			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7 392 374,7	6 334 573,5	7 295 220,7
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)	5 303 706,0	4 543 419,0	5 309 120,7
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	2 088 668,7	1 791 154,5	1 986 100,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0	0,0	0,0
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1 139 425,0	1 108 815,0	2 271 555,0
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcken	118 100,0	112 600,0	328 550,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	1 021 325,0	996 215,0	1 943 005,0
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	3 109 993,7	2 787 369,5	3 929 105,0
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 (**)			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7 392 374,7	6 334 573,5	7 295 220,7
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)	5 303 706,0	4 543 419,0	5 309 120,7
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	2 088 668,7	1 791 154,5	1 986 100,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge- bietskörperschaften u. ä.	84 214,0	82 214,0	96 150,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörper- schaften u. ä.	140 587,0	143 440,0	98 733,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	- 56 373,0	- 61 226,0	- 2 583,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	7 476 588,7	6 416 787,5	7 391 370,7
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	5 444 293,0	4 686 859,0	5 407 853,7
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	2 032 295,7	1 729 928,5	1 983 517,0

*) Zahlen unter Berücksichtigung des 1. und 2. Nachtragshaushalts 1996

**) Ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG 1997/1998
bzw. Art. 8 Abs. 2 HG 1995/1996

Anlage DBestHG 1997/1998

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1997/1998 (DBestHG 1997/1998)

1. Deckungsfähigkeit

- 1.1 Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel
- 1.1.1 511 0. (Geschäftsbedarf),
512 0. (Bücher, Zeitschriften) und
513 0. (Post- und Fernmeldegebühren),
- 1.1.2 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume),
517 05 (Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft) und
518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume),
- 1.1.3 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen),
527 0. (Reisekostenvergütungen für Inlandsdienstreisen) und
527 1. (Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen),
- 1.1.4 531 1. (Fachveröffentlichungen) und
531 2. (Sonstige Veröffentlichungen).
- 1.2 Innerhalb desselben Einzelplans sind die Mittel der Titel 519 01 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) gegenseitig deckungsfähig; dies gilt auch für die Mittel der Titel 701 01 (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten).
- 1.3 ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils Abdruck des entsprechenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbehörde zuzuleiten. ²Dabei dürfen bei den Hochschulkapiteln des Einzelplans 15 Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. ⁴Sie ist nur im Rahmen gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO freigegebener Haushaltsmittel möglich.

- 1.4 ¹Zur Gewährung von Prämien nach den Richtlinien zum Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung können innerhalb eines Einzelplans die Ansätze der Festtitel 459 1. (Belohnungen für Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung) zu Lasten der Ansätze bei den Obergruppen 51 bis 54 und 81 und 82 verstärkt werden. ²Der Ansatz darf nur insoweit verstärkt werden, als sich bei den deckungspflichtigen Ansätzen im Jahr der Prämienzahlung infolge des prämierten Verbesserungsvorschlags bei der jeweiligen Behörde Einsparungen in mindestens gleicher Höhe ergeben. ³Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Verbesserungsvorschlägen, die vor dem 1. Januar 1996 eingereicht wurden.
- 1.5 Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.
- ### 2. Bewirtschaftung der Personalausgaben
- 2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne gebunden, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.
- 2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen – insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO – bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummern 3.1 und 3.2 zurückzuführen sind.
- 2.3 Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel bei Titel 422 41 bis 422 43 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 425 41 bis 425 43 (Überstundenvergütungen für Angestellte) zur Verfügung gestellt sind.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

3.1 ¹Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

3.1.1 Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.)

durch Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und dergleichen (Titel 422 L) und abgeordnete Beamte (Richter) usw. (Titel 422 3.),

durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 L) und

durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.),

3.1.2 Stellen für Angestellte (Titel 425 0.)

durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 L) und

durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.).

²Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen besetzt werden; abweichend hiervon können Aushilfsangestellte oder Aushilfsarbeiter im Einzelfall über die Grenzen der Laufbahngruppen hinweg auf Stellen höherer Wertigkeit verrechnet werden. ³Soweit gemäß den Sätzen 1 und 2 Stellen der Titel 422 0. und 425 0. durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 L) oder durch Arbeiter, für die keine Stellenbindung besteht (Titel 426 0. und 426 L), besetzt werden, sind die Ausgaben bei besonderen Titeln (425 15, 425 16 oder 426 05) nachzuweisen; bei der Inanspruchnahme des freien Stellegehalts zur Überbrückung von Erziehungsurlaub gemäß Art. 6 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes sind die Ausgaben bei Titel 425 17 bzw. 426 17 nachzuweisen. ⁴Bis auf weiteres dürfen bei besonderem Bedarf mit Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde und des Staatsministeriums der Finanzen Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf Stellen für planmäßige Beamte oder für Beamte zur Anstellung verrechnet werden. ⁵In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz ist, dürfen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 26) vorübergehend Beamte zur Anstellung dersel-

ben Laufbahngruppe verrechnet werden, wenn und soweit die Ernennung zu Beamten zur Anstellung auf Grund der haushaltsrechtlichen Stellensperren nicht mehr möglich wäre. ⁶Satz 5 gilt entsprechend für die Verrechnung von planmäßigen Beamten im Eingangsamt ihrer Laufbahn auf Stellen für Beamte zur Anstellung (Titel 422 11) derselben Laufbahngruppe.

3.2 ¹Stellen der Eingangsgruppe oder des ersten Beförderungsamts einer Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese vor der Übertragung des höheren Amts im Weg des Aufstiegs die vorgeschriebene Bewährungszeit ableisten (§ 10 Abs. 3 der Laufbahnverordnung - LbV -, BayRS 2030-2 1-2-F). ²Dasselbe gilt für Stellen der Eingangsgruppe oder des ersten Beförderungsamts des gehobenen und des höheren Dienstes hinsichtlich der für den Aufstieg vorgesehenen Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, die sich in der vorgeschriebenen Einführung befinden und insoweit Aufgaben der neuen Laufbahn wahrnehmen (§ 37a Abs. 4, § 42 Abs. 2 LbV). ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die erstmalige Übertragung eines Spitzenamts des einfachen Dienstes der BesGr A 6 sowie eines mit einer Amtszulage ausgestatteten Spitzenamts der BesGr A 6, A 9 oder A 13. ⁴Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden. ⁵Planstellen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (Verwaltungs-, Vermessungs-, Museums- und Justizbetriebsdienst) dürfen mit Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden. ⁶Beamte in diesen Laufbahnen dürfen nicht auf anderen Stellen des mittleren Dienstes geführt werden.

3.3 ¹Angestellte, die auf Grund § 23a BAT (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen erforderlichenfalls auf Stellen der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. ²Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten, sowie ferner für Angestellte, die nach Nr. 3.1 auf Stellen für planmäßige Beamte geführt werden, mit der Maßgabe, daß die Verrechnung auf Stellen der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe für die Zeit bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes zulässig ist. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu ver-

merken. ⁴Für eine Stellenbesetzung als Folge einer Aufgabenabschichtung gilt Nummer 3.7 entsprechend.

- 3.4 ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.
- 3.5 ¹Soweit die Stellenpläne für Arbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bindend sind (= Stellen der Titel 426 20 bis 426 25), gelten die Nummern 3.3 und 3.4 sinngemäß. ²Im übrigen sind Abweichungen nur in besonderen Ausnahmefällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zulässig.
- 3.6 Zur Klarstellung und in Ergänzung von Nummer 3.1 Sätze 1 und 2 wird folgendes bestimmt:
- 3.6.1 Als Stellen gleicher Art (Laufbahn) im Sinn der Nummer 3.1 Satz 2 gelten vorbehaltlich der Nummer 3.6.3 auch
- Stellen der Besoldungsordnung C und der Besoldungsordnung HS
 - Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte und Studienräte.
- 3.6.2 Wissenschaftliche Assistenten (BesGr C 1) können auch auf Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte sowie auf Stellen für Professoren, Oberassistenten (BesGr C 2) auf Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte der BesGr A 15 oder A 16 sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden.
- 3.6.3 ¹Inhaber von Ämtern der Laufbahn des Akademischen Rats sowie Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten können nicht auf Stellen in der Laufbahn der Studienräte verrechnet werden. ²Dies gilt nicht für Beamte der Laufbahn der Akademischen Räte, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
- 3.6.4 Akademische Räte und Studienräte (BesGr A 13) sowie Akademische Oberräte und Oberstudienräte (BesGr A 14) können auch auf Stellen für Professoren, Akademische Direktoren und Studiendirektoren (BesGr A 15) auf Stellen für Professoren der BesGr C 3 und C 4 verrechnet werden.
- 3.6.5 Stellen für Wissenschaftliche Assistenten (BesGr C 1) und Oberassistenten (BesGr C 2) dürfen mit entsprechend eingestuftem Angestellten besetzt werden, wenn deren Arbeitsverhältnis den für Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten geltenden

Bestimmungen entsprechend befristet ist, sowie bei Ärzten, die in einem befristeten Angestelltenverhältnis zur Erlangung der Gebietsarztanerkennung beschäftigt werden.

- 3.6.6 Künstlerische Assistenten, Hochschulassistenten und Akademische Räte auf Zeit werden bei der Stellenverrechnung wie Wissenschaftliche Assistenten, Akademische Oberräte auf Zeit wie Oberassistenten behandelt.
- 3.6.7 Auf Stellen für Richter der BesGr R 2 können auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 16, auf Stellen für Richter der BesGr R 1 auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 15 verrechnet werden.
- 3.7 Soweit es auf Grund von Aufgabenabschichtungen notwendig ist, dürfen Planstellen mit Beamten im Eingangsamt einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden; sie sind im Stellenplan des nächsten Haushaltsplans umzuwandeln.
- 3.8 ¹Soweit auf Grund der Neukonzeption der Bezügeabrechnung (Kapitel 06 15 Titelgruppe 99) Planstellen und Stellen insbesondere bei den Anordnungsstellen entbehrlich werden, gelten sie als gesperrt (Art. 22 in Verbindung mit Art. 36 BayHO). ²Sie sind einzuziehen oder als künftig wegfallend zu behandeln, soweit nicht eine Stellenumsetzung nach Art. 50 Abs. 1 BayHO in Betracht kommt. ³Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Fall der Umsetzung von Stellen die Stellenzahlen, Wertigkeiten und Amtsbezeichnungen kostenneutral zu ändern.
- 3.9 ¹Stellen, die auf Grund von Feststellungen der Rechnungsprüfung nicht oder nicht in der veranschlagten Wertigkeit erforderlich sind, sind in die Verhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplans einzubeziehen. ²Art. 50 Abs. 1 BayHO bleibt unberührt.
- 4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen**
- 4.1 Aus Mitteln für Dienstbezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen (FMBek) vom 14. Juni 1972 (StAnz Nr. 25), zuletzt geändert durch FMBek vom 11. Mai 1995 (StAnz Nr. 21), einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden.
- 4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:
- 4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Strafverfahren (FMBek vom 27. Februar 1968, StAnz Nr. 10),
- 4.2.2 für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern, von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften,

- die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sonder-
volksschuldienst tätig sind, von Geistlichen
und Laienkatecheten, die an öffentlichen
Volksschulen, Sondervolksschulen und
staatlichen Berufsschulen Religionsunter-
richt erteilen, sowie für die Kosten einer
von der Ernennungsbehörde angeordneten
klinischen oder fachärztlichen Untersu-
chung,
- 4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt
sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher
Richter und ehrenamtlicher Mitglieder
von bei Staatsbehörden gebildeten Aus-
schüssen (analog den Abschnitten II und III
der Sachschadenersatzrichtlinien vom 22. De-
zember 1981, StAnz Nr. 53),
- 4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstel-
lungsreisen nach den geltenden Bestimmun-
gen des Staatsministeriums der Finanzen.
- 4.3 ¹Die den Beamten auf Grund der Vorschrif-
ten der Bayerischen Nebentätigkeitsverord-
nung von dem Freistaat Bayern zu belassen-
den Vergütungen für die auf Vorschlag oder
Veranlassung des Dienstvorgesetzten über-
nommenen Nebentätigkeiten in Organen
von Unternehmen werden als Aufwandsent-
schädigung belassen, soweit sie in einem
Kalenderjahr folgende Beträge nicht über-
steigen:
- 4.3.1 1 500 DM als Mitglied eines Organs bei
einem Unternehmen,
- 4.3.2 1 980 DM als Mitglied von Organen bei meh-
reren Unternehmen,
- 4.3.3 2 520 DM als Vorsitzender eines Organs bei
einem Unternehmen,
- 4.3.4 3 000 DM als Vorsitzender von Organen bei
mehreren Unternehmen oder als Vorsitzen-
der eines Organs und als Mitglied eines
anderen Organs von Unternehmen.
- ²Die aus der Staatskasse zu zahlenden Ver-
gütungen für die Nebentätigkeit der Beam-
ten als Staatsbeauftragter oder Treuhänder
bei Banken sind in Höhe von 25 v.H. als Auf-
wandsentschädigung zu gewähren.
- 4.4 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beam-
ten (Art. 22 Abs. 2 BayRKG) werden die bei
den staatlichen Lehreinrichtungen verfügbaren
Unterkünfte unentgeltlich überlassen. ²Studierenden der Bayer. Beamtenfach-
hochschule, die im Einzugsgebiet des
Dienstortes (der Lehreinrichtung) wohnen
(§ 2 BayTGV, Art. 2 Abs. 6 BayÜKG) und
nicht schwerbehindert sind, werden keine
Unterkünfte überlassen. ³Wenn im Einzel-
fall durch den Verzicht auf die unentgeltliche
Unterbringung höhere Anmietkosten
eingespart werden, kann auf Antrag anstatt
der unentgeltlichen Unterkunft ein Fahrt-
kostenzuschuß gewährt werden. ⁴Eine ge-
schlossene Unterbringung (§ 14 Abs. 5 Satz 2
BayTGV) wird nicht begründet. ⁵Art. 132
BayBG bleibt unberührt.
5. **Prüfungskosten, Personalausgaben aus an-
deren Haushaltsansätzen**
- 5.1 Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergü-
tungen) sind auch sämtliche mit der Prü-
fung zusammenhängenden sächlichen Ver-
waltungsausgaben einschließlich der Reise-
kosten der mit der Durchführung der Prü-
fung beauftragten Prüfer und Prüfungshel-
fer zu bestreiten.
- 5.2 Soweit Vergütungen und Löhne für Staats-
beschäftigte aus anderen als Personalaus-
gabeansätzen oder aus Titelgruppen zu lei-
sten sind, sind auch die sonstigen Kosten
(Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgel-
der, Übergangsgelder, Essenszuschüsse und
dergleichen) bei diesen Ansätzen zu leisten.
6. **Anlagen zum Haushaltsplan**
- 6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere
mit einem Gesamtbetrag veranschlagte
Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplä-
nen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen
aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträ-
gen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge
bei den Zweckbestimmungen einzeln aufge-
führt wären, es sei denn, daß in den Anlagen
etwas anderes bestimmt ist.
- 6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher
Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungs-
ermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24
Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als
gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet
sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder
die Inanspruchnahme von Verpflichtungs-
ermächtigungen der Einwilligung des Aus-
schusses für Staatshaushalt und Finanz-
fragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die
Leistung von Ausgaben und Inanspruch-
nahme von Verpflichtungsermächtigungen
für die Erstellung der Planungsunterlagen
nach Art. 24 Abs. 1 BayHO bzw. soweit es
sich um Sanierungs-, Instandsetzungs- und
Umbaumaßnahmen handelt, auch von Pla-
nungsunterlagen nach Art. 54 Abs. 1 BayHO.
7. **Ausnahmen vom Bruttonachweis**
- ¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnah-
men und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV
Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vor-
geschrieben. ²Darüber hinaus gilt folgendes:
- 7.1 ¹Einnahmen aus der Anfertigung von Foto-
kopien durch Dritte dürfen von der Ausgabe
abgesetzt werden. ²Erstattungen von Reise-
kosten durch Dritte und pauschale Rabatte
für bereits gezahlte Fahrtkosten dürfen von
der Ausgabe abgesetzt werden.
- 7.2 Schadenersatzleistungen Dritter dürfen,
solange die Bücher noch nicht abgeschlos-
sen sind (Art. 76 Abs. 2 BayHO), insoweit
von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie
zur Instandsetzung von Dienstfahrzeugen
bestimmt sind.
- 7.3 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von
der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie
- 7.3.1 noch während des gleichen Jahres, in dem
sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt wer-
den oder

7.3.2 im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund dies zuläßt.

8. Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)

8.1 Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.

8.1.1 ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme
bis 3 000 000 DM 5,5 v.H.,

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme
über 3 000 000 DM 5 v.H.

²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um 20 bis 33 v.H. ³Die festgelegten Vorphundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,75 v.H. erhöht werden. ⁴Die anrechnungsfähige Herstellungssumme bemißt sich nach der Haushaltsunterlage-Bau (zuzüglich von Nachträgen, die auf Lohn- und Stoffpreissteigerungen beruhen), es sei denn, daß die tatsächliche Herstellungssumme niedriger ist; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

8.1.2 ¹Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach den Teilen I bis III der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1995 (BGBl I S. 1174) eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten – § 7 HOAI – aus den Bauausgabemitteln – Kostengruppe 7 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. ³Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser

– für Planungsleistungen im Sinn der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 15 HOAI 1 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme

– für die Bauüberwachung im Sinn der Leistungsphase 8 des § 15 HOAI 0,45 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme

in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen der Nummer 8.1.1 nach dem Leistungsbild des § 15 HOAI.

8.1.3 Beim Klinikum Regensburg (Kap. 15 22 Tit. 747 51 und 747 55) erhält die staatliche Bauverwaltung für die Planung und Bauüberwachung im Sinn von Nr. 8.1.1 Satz 1 einen Kostenanteil in Höhe von 5,25 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme bzw., soweit nur Leistungen im Sinn von Nummer 8.1.2 Satz 3 erbracht werden, einen Kostenanteil in Höhe von 1,61 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme.

8.2 Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten – Kostengruppe 7.1.2 bis 7.1.6 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu veranschlagen und zu verausgaben.

8.3 Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden

8.3.1 die Vergütungen und sonstigen personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,

8.3.2 die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sowie die Investitionsausgaben der Obergruppe 81 nach Maßgabe der jeweiligen Vollzugsbekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern,

8.3.3 die Reisekosten insoweit, als sie für die mit der Bauüberwachung betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabebetiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v.H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte,

deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. ³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v. H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ⁴Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

11. Weitergabe von Zuwendungen

Die Gewährung von Zuwendungen kann durch das zuständige Staatsministerium über die in Art. 44 Abs. 3 BayHO genannten juristischen Personen des privaten Rechts hinaus auch auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.

12. Stärkung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit

12.1 Dezentrale Budgetverantwortung (Pilotprojekte)

¹Zur Gewinnung von Erfahrungen mit einer dezentralen Budgetverantwortung können bei geeigneten abgegrenzten Verwaltungseinheiten Pilotprojekte durchgeführt werden. ²Dabei können die obersten Dienstbehörden mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen über Art. 19 und 20 BayHO hinaus die Ansätze für Personalausgaben (soweit keine Stellenbindung nach Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes besteht), für sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppe 529 des Gruppierungsplans; Titel der Gruppe 519 dürfen nur in besonderen Fällen in das Budget einbezogen werden), für die Vergabe von Ingenieurleistungen (Gruppe 775), für Lieferungen und Leistungen bei der Straßenunterhaltung (Gruppe 776) sowie für Sachinvestitionen (Obergruppe 81) für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklären; soweit bei Personalausgaben Stellenbindung besteht, kann das Stellengehalt von im Vollzug des Budgets freigesetzten und besetzbaren Stellen zur Verstärkung der vorstehenden Ansätze verwendet werden. ³Die Ausgabebefugnis der von Satz 2 betroffenen Ansätze erhöht oder vermindert sich um bis zu 10 v. H. der Einnahmeansätze des Budgets, sofern im Vollzug entsprechende Mehr- oder Mindereinnahmen erwirtschaftet werden. ⁴Die Einwilligung nach Satz 2 darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des Pilotprojekts ein wirtschaftliches Ergebnis und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit erwarten läßt; Ziel ist, während der Laufzeit des Pilotprojekts eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in Höhe von ca. 10 v. H. des Zuschußbedarfs zu

erreichen. ⁵Für jedes Pilotprojekt ist ein Leiter zu benennen; er trägt insbesondere die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets. ⁶Die Steigerung der Wirtschaftlichkeit ist durch geeignete Erfassungsmethoden nachzuweisen.

12.2 Flexibler Mitteleinsatz

¹Über die bestehenden Regelungen zur Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen hinaus können die obersten Staatsbehörden mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel die Deckungsfähigkeit der Mittel der bei den Gruppen 511, 512, 513, 514, 515 (ohne Festtitel 515 1), 516, 517, 518, 521, 522, 527 und 546 des Gruppierungsplans ausgewiesenen Titel (mit Ausnahme der Titel in Titelgruppen) zulassen. ²Die Deckungsfähigkeit darf nur in Anspruch genommen werden, wenn hiermit eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung verbunden ist; Ziel ist, im Erprobungszeitraum eine Mitteleinsparung gegenüber den veranschlagten Haushaltsansätzen in Höhe von insgesamt mindestens 2 v. H. der von dem Deckungskreis betroffenen Haushaltsansätze zu erreichen; Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bleibt dabei unberührt. ³Auf die Einsparung nach Satz 2 kann auch ein über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Stellenabbau hinausgehender Stellen-einzug des betroffenen Haushaltskapitels angerechnet werden.

12.3 Erfolgskontrolle

Dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags ist spätestens bis 30. April 1998 über die Ergebnisse der Maßnahmen nach Nummern 12.1 und 12.2 zu berichten.

2012-2-3-I

Gesetz zur Änderung des Sicherheitswachterprobungsgesetzes

Vom 27. Dezember 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erprobung einer Sicherheitswacht (Sicherheitswachterprobungsgesetz – SEG) vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1049) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung: „Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG)“
2. Der I. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„I. Abschnitt

Zweck der Sicherheitswacht

Art. 1

Zweck der Sicherheitswacht

In der Sicherheitswacht wirken Bürger an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit.“

3. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

§ 2

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz neu bekanntzumachen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1996 in Kraft.

München, den 27. Dezember 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2020-1-1-I

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

Vom 27. Dezember 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 289), wird wie folgt geändert:

In Art. 57 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wohl“ die Worte „und die Förderung des Gemeinschaftslebens“ und nach dem Wort „Jugendertüchtigung“ die Worte „, des Breitensports“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 27. Dezember 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 27. Dezember 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

In das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. April 1996 (GVBl S. 152), wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Erschließungsbeitrag

In Bayern werden Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) mit der Maßgabe erhoben, daß Grünanlagen zur Erschließung der Baugebiete im Sinn des § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht notwendig sind.

1. wenn sie über die unmittelbare Bedeutung und den unmittelbaren Nutzen für das Baugebiet hinausgehen, in dem sie ausgewiesen werden sollen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Grünflächen wegen der Schaffung stadt- bzw. ortsteilübergreifender Grünzüge oder der Vernetzung vorhandener Grün- und Freizeitflächen sowohl von ihrer Größe als auch von ihrem Ausbau her baugebietsübergreifende Bedeutung haben,
2. wenn sie in einer ausreichenden Größe vorhanden sind und in ihrer bisherigen Beschaffenheit den Ansprüchen der anwohnenden Bevölkerung genügt haben, oder

3. wenn wegen des vorhandenen innerörtlichen Grüns ein städtebauliches Bedürfnis nach weiterer Begrünung nicht zu erkennen ist.“

§ 2

¹Dieses Gesetz ist auf ab dem 15. November 1994 entstandene Erschließungsbeiträge anzuwenden, wenn der Beitragsbescheid zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar ist. ²Für vor dem 15. November 1994 entstandene Erschließungsbeiträge soll die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten von der Erhebung absehen, wenn

1. der Beitragsbescheid noch nicht unanfechtbar ist und
2. eine Beitragspflicht nach den unter § 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen nicht entstehen würde.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 27. Dezember 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-1-3-K

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen
und künstlerischen Nachwuchses**

Vom 27. Dezember 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 18. Dezember 1984 (GVBl S. 527, BayRS 2210-1-3-K) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „vom 22. Juli 1980 (BGBl I S. 1057)“ gestrichen.

2. Art. 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Stipendium besteht aus

1. dem Grundbetrag in Höhe von monatlich mindestens 1 200 DM und
2. dem Familienzuschlag in Höhe von monatlich mindestens 300 DM, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

²Im Fall einer Erhöhung des Stipendiums ist der Grundbetrag so zu bemessen, daß er den Grundbetrag der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Vollendung des 26. Lebensjahres für das Eingangsamst des höheren Dienstes nach Abzug der Lohnsteuer nicht übersteigt. ³Der Familienzuschlag ist so zu bemessen, daß er ein Viertel des Grundbetrags nicht übersteigt.“

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

b) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Höhe des Grundbetrags und des Familienzuschlags nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3,“

c) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummern 2 bis 7.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 27. Dezember 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

605-7-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1997)

Vom 27. Dezember 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1996 (GVBl S. 72, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 wird in Satz 2 „9“ durch „7,5“ und in Satz 3 das Wort „Sechstel“ durch das Wort „Viertel“ ersetzt.
2. In Art. 7 Abs. 2 wird in den Nummern 2 und 3 „29,50“ jeweils durch „29,75“, in Nummer 4 „59“ durch „59,50“ ersetzt.
3. In Art. 7 Abs. 3 wird „Art. 41“ durch „Art. 48“ ersetzt.
4. In Art. 8 werden in Satz 1 die Worte „zwei Drittel“ durch die Worte „acht Einundzwanzigstel“ ersetzt.
5. In Art. 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird „57 500“ durch „60 000“, „79 500“ durch „83 000“, „100 000“ durch „104 000“, „111 000“ durch „115 500“ und „15 500“ durch „16 000“ ersetzt.
6. In Art. 10 Abs. 2 wird „1996“ durch „1998“ ersetzt.
7. In Art. 10b Abs. 1 Satz 1 wird „100“ durch „60“ ersetzt.
8. In Art. 10c Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gemeindeverbänden“ die Worte „und anderen natürlichen oder juristischen Personen, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können,“ eingefügt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Entsprechend Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 gilt für den von den Kommunen nach Art. 1a Abs. 1 Satz 1 zu tragenden Finanzierungsbeitrag für die Jahre 1997 und 1998 folgende Regelung:

1. Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13a und 13b jeweils 49 000 000 DM entnommen.

2. Der Finanzmasse nach Art. 13e werden jeweils 30 000 000 DM entnommen.

(3) Für die Verteilung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer aus Erwerbsvorgängen, die dem bisherigen Steuersatz nach § 11 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S. 783) in Höhe von 2 vom Hundert unterliegen, gilt Art. 8 Abs. 1 in der bisherigen Fassung.

(4) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden in den Jahren 1997 und 1998 zur Verstärkung der Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vorweg zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13a und 13b jeweils 26 000 000 DM entnommen.

(5) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 errechnet sich die Finanzmasse für die Jahre 1997 und 1998 aus dem um 184 615 384,62 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(6) Abweichend von Art. 13 können in den Jahren 1997 und 1998 jeweils 120 000 000 DM aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 verwendet werden.

(7) Abweichend von Art. 13a ist für die Jahre 1997 und 1998 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer jeweils um 8,26 v.H. zu kürzen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 27. Dezember 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

200-25-1-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über
die Einrichtung und Organisation
der staatlichen Behörden
für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft**

Vom 17. Dezember 1996

Auf Grund von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 5 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 669, BayRS 200-25-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Februar 1996 (GVBl S. 133), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(OrgBau-WasV)“ angefügt.
2. In § 1 Nr. 1 werden die Worte „Landbauämtern sowie einem Land- und Universitätsbauamt und Finanzbauämtern,“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bezeichnung, Amtssitz und Amtsbezirk der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft in der Unterstufe – ohne Neubauämter – sind in den Anlagen 1 bis 5 festgelegt. ²Die Anlagen 6a und 6b enthalten Zuständigkeiten, die abweichend von den Anlagen 1 bis 5 einer anderen Behörde für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft zugewiesen sind; diese abweichenden Zuständigkeiten können durch Verordnung zur Änderung der Anlagen 6a und 6b vom jeweils zuständigen Staatsministerium geändert werden. ³Soweit dadurch eine Behörde in anderen Regierungsbezirken oder in einem anderen Oberfinanzbezirk tätig wird, steht sie unter der Fachaufsicht der örtlich zuständigen Regierung oder Oberfinanzdirektion.“
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das jeweils zuständige Staatsministerium kann im Amtsbezirk der in den Anlagen 1 bis 5 aufgeführten Behörden diesen unterstehende örtliche Dienststellen einrichten und auflösen.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) ¹In der Mittelstufe werden

1. die staatlichen Aufgaben des Bauwesens (ohne die staatlichen Bauaufgaben der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen) von den Regierungen und
 2. die übertragenen Bauaufgaben des Bundes von den Oberfinanzdirektionen
- wahrgenommen. ²Soweit die Staatlichen Hochbauämter Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 wahrnehmen, stehen sie unter der Fachaufsicht der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion.

(2) Die Aufgaben der Wasserwirtschaft werden in der Mittelstufe von den Regierungen wahrgenommen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Anlage 6a enthält für bestimmte Aufgaben abweichende Zuständigkeiten; § 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Staatsministerium des Innern kann im Amtsbezirk der Autobahndirektionen diesen unterstehende örtliche Dienststellen einrichten und auflösen.“
6. Die Anlage zu dieser Verordnung tritt als „Anlage 1“ an die Stelle der bisherigen Anlagen 1a bis 1c.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft neu bekanntzumachen.

München, den 17. Dezember 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

„Anlage 1**Staatliche Hochbauämter**

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Oberbayern			
Staatliches Hochbauamt Freising	Freising		Dachau Erding Freising
Staatliches Hochbauamt Ingolstadt	Ingolstadt	Ingolstadt	Eichstätt Neuburg- Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm
Staatliches Hochbauamt Landsberg	Landsberg a. Lech		Fürstenfeldbruck Landsberg a. Lech Starnberg
Staatliches Hochbauamt München I ¹⁾	München	München	München
Staatliches Hochbauamt München II ²⁾			
Staatliches Hochbauamt Rosenheim	Rosenheim	Rosenheim	Ebersberg Miesbach Mühldorf a. Inn Rosenheim
Staatliches Hochbauamt Traunstein	Traunstein		Altötting Berchtesgadener Land Traunstein
Staatliches Hochbauamt Weilheim	Weilheim i. OB		Bad Tölz- Wolfratshausen Garmisch- Partenkirchen Weilheim-Schongau
Regierungsbezirk Niederbayern			
Staatliches Hochbauamt Landshut	Landshut	Landshut Straubing	Dingolfing-Landau Kelheim Landshut Straubing-Bogen
Staatliches Hochbauamt Passau	Passau	Passau	Deggendorf Freyung-Grafenau Passau Regen Rottal-Inn

¹⁾ Zuständig für den staatlichen Hochbau²⁾ Zuständig für die übertragenen Bauaufgaben des Bundes

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Oberpfalz			
Staatliches Hochbauamt Amberg	Amberg	Amberg Weiden i. d. OPf.	Amberg-Sulzbach Neustadt a. d. Waldnaab Schwandorf Tirschenreuth
Staatliches Hochbauamt Regensburg	Regensburg	Regensburg	Cham Neumarkt i. d. OPf. Regensburg
Regierungsbezirk Oberfranken			
Staatliches Hochbauamt Bamberg	Bamberg	Bamberg Coburg	Bamberg Coburg Forchheim Kronach Lichtenfels
Staatliches Hochbauamt Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth Hof	Bayreuth Hof Kulmbach Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Regierungsbezirk Mittelfranken			
Staatliches Hochbauamt Ansbach	Ansbach	Ansbach	Ansbach Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Weißenburg- Gunzenhausen
Staatliches Hochbauamt Nürnberg I ¹⁾	Nürnberg	Erlangen	Erlangen-Höchstädt
Staatliches Hochbauamt Nürnberg II ²⁾		Fürth	Fürth
		Nürnberg	Nürnberger Land
		Schwabach	Roth

¹⁾ Zuständig für den staatlichen Hochbau

²⁾ Zuständig für die übertragenen Bauaufgaben des Bundes

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis

Regierungsbezirk Unterfranken

Staatliches Hochbauamt Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg Miltenberg
Staatliches Hochbauamt Bad Kissingen	Bad Kissingen	Schweinfurt	Bad Kissingen Haßberge Rhön-Grabfeld Schweinfurt
Staatliches Hochbauamt Würzburg	Würzburg	Würzburg	Kitzingen Main-Spessart Würzburg

Regierungsbezirk Schwaben

Staatliches Hochbauamt Augsburg	Augsburg	Augsburg	Aichach-Friedberg Augsburg Donau-Ries
Staatliches Hochbauamt Kempten	Kempten (Allgäu)	Kaufbeuren Kempten (Allgäu) Memmingen	Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu Unterallgäu
Staatliches Hochbauamt Krumbach	Krumbach (Schwaben)		Dillingen a. d. Donau Günzburg Neu-Ulm

2030-2-20-F

Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Vom 17. Dezember 1996

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Art. 88a Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und § 19 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Allgemein dienstfrei sind der 24. und 31. Dezember.“
3. Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle

¹Abweichend von §§ 7 und 8 kann die oberste Dienstbehörde die Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle zulassen. ²Die Zulassung in den staatlichen Verwaltungen bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, Arbeitszeitmodelle bei den obersten Dienstbehörden sind im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erproben; in den übrigen Bereichen ist die Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich. ³Die Zulassung ist zu befristen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2122-5-A
2124-2-A

Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV)

Vom 17. Dezember 1996

Es erlassen auf Grund

1. des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 25. Mai 1976 (BGBl I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl I S. 446),

des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl I S. 529), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl I S. 446),

des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl I S. 228), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. August 1994 (BGBl I S. 2189) und

des § 13 Abs. 6 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl I S. 1666)

die Bayerische Staatsregierung

2. des Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, b, c und g des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S) und des Art. 59 Abs. 4 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBl S. 853, ber. 1995, S. 325),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

§ 1

Der Vollzug der Bundesärzteordnung (BÄO) vom 16. April 1987 (BGBl I S. 1218), des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) vom 16. April 1987 (BGBl I S. 1225), der Bundes-Tierärzteordnung (BTO) vom 20. November 1981 (BGBl I S. 1193) und der Bundes-Apothekerordnung (BApO) vom 19. Juli 1989 (BGBl I S. 1478, 1842) obliegt

1. dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit hinsichtlich

a) der Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Approbation als Arzt, als Zahnarzt, als Tierarzt, als Apotheker,

b) der Unterrichtung des Herkunftsstaates und der Erteilung der Bescheinigung im Sinn des § 12 Abs. 6 Sätze 2 und 3 BÄO, § 16 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ZHG, § 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BTO;

2. im übrigen den Regierungen.

§ 2

(1) § 1 Nr. 1 gilt entsprechend für den Vollzug der Approbationsordnungen für Ärzte (ÄAppO) vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593), Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 (BGBl I S. 37), Tierärzte (TAppO) vom 22. April 1986 (BGBl I S. 600) und Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl I S. 1489), soweit in diesen Vorschriften oder in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst die Hochschulen mit medizinischen Fakultäten mit der Wahrnehmung der bei der Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte zu erfüllenden Verwaltungsaufgaben beauftragen. ²Diese handeln dabei nach den Weisungen des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und führen unter Voranstellung der Hochschulbezeichnung die Bezeichnung „Prüfungsamt zur Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte“ im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

(3) Zuständige Behörde im Sinn von § 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b ÄAppO, § 9 Abs. 2 ZAppO, § 5 Abs. 2 Satz 2 TAppO und § 6 Abs. 3 Nr. 2 AAppO ist die sich aus § 14 der Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1996 (GVBl S. 258), ergebende Behörde.

(4) Die Entscheidung nach der Approbationsordnung für Zahnärzte über Fristverlängerungen zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung und der zahnärztlichen Prüfung trifft das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses.

§ 3

Zuständige Stelle zum Vollzug der Art. 21 bis 26 des Heilberufe-Kammergesetzes ist die Bayerische Landesärztekammer.

§ 4

(1) Die Regierungen sind zuständige Behörden

1. zum Vollzug der folgenden Heilberufsgesetze:

- a) Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl I S. 1246),
- b) Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl I S. 446),
- c) Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl I S. 902),
- d) Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl I S. 893),
- e) Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl I S. 529),
- f) Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1084),
- g) Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl I S. 2061),
- h) Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl I S. 228),
- i) Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 2. August 1993 (BGBl I S. 1402),
- k) Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl I S. 1384),

einschließlich der auf Grund dieser Gesetze vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist;

2. im Sinn der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr – 77/452/EWG – (ABIEG Nr. L 176/1); die Regierungen sind auch Informationsstelle im Sinn des Art. 15 dieser Richtlinie;
3. im Sinn der Richtlinie des Rates vom 21. Januar 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr – 80/154/EWG – (ABIEG Nr. L 33/1); die Regierungen sind auch Informationsstelle im Sinn des Art. 16 dieser Richtlinie;
4. im Sinn der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/

EWG (ABIEG Nr. L 209/25), soweit es sich um gesetzlich geregelte Fachberufe im Gesundheitswesen handelt.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung entscheidet die Leitung der Schule bzw. der Ausbildungseinrichtung.

(3) Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Fehlzeiten, die über die gesetzliche Anrechnungsgrenze hinausgehen, trifft die Regierung, in deren Bereich Antragstellende am Lehrgang oder an der Ausbildung teilnehmen bzw. eine praktische Tätigkeit nach § 7 RettAssG ableisten.

(4) Die Entscheidung

1. über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Ablegen staatlicher Prüfungen im Rahmen der in den einzelnen Gesetzen enthaltenen Übergangsvorschriften,
 2. über Ausnahmen von den Fristen, die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gesetzt sind,
 3. über Ausnahmen für das Ablegen einer weiteren Wiederholungsprüfung
- trifft die Regierung, in deren Bereich Antragstellende die Prüfung ablegen wollen oder die Wiederholungsprüfung ablegen bzw. ablegen werden.

(5) Die Entscheidung

1. über die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses,
 2. über die Bestellung der Prüfungsausschußmitglieder und der sie vertretenden Personen,
 3. über die Entsendung von Sachverständigen und anderen Personen zu den Prüfungsvorgängen
- trifft die Regierung, in deren Bereich sich die Schule bzw. Ausbildungseinrichtung befindet.

(6) ¹Zuständige Behörde für Entscheidungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 12. August 1969 (BGBl I S. 1200) ist

1. im Vollzug des § 13 Abs. 2, 4 und 5 die Regierung, in deren Bereich Antragstellende an einem Lehrgang teilnehmen bzw. die Prüfung ablegen wollen,
2. im Vollzug des § 13 Abs. 3 die Regierung, in deren Bereich sich die Apotheke der Bundeswehr befindet.

²Das Zeugnis nach § 10 Abs. 3 erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(7) Der Arzt nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl I S. 1966) wird von der Regierung beauftragt, in deren Bereich die praktische Tätigkeit abgeschlossen wird.

(8) Soweit die Ausbildungen in den in Absatz 1 aufgeführten Berufen an Berufsfachschulen erfolgen, bleiben die sich aus dem Schulrecht ergebenden Zuständigkeiten unberührt.

§ 5

Soweit diese Verordnung auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. §§ 1, 2 und 2a der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des ärztlichen Berufsrechts und des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 27. September 1986 (GVBl S. 322, BayRS 2121-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1990 (GVBl S. 54); die Überschrift dieser Verordnung erhält folgende Fassung: „Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Gesetzes über das Apothekenwesen“,
2. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 30. Dezember 1983 (GVBl 1984 S. 21, BayRS 2123-1-1-A),
3. die Verordnung zur Ausführung der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 18. Oktober 1972 (BayRS 2123-2-A),
4. die Verordnung zur Ausführung der Bundes-Tierärzteordnung vom 16. September 1977 (BayRS 7830-1-A),
5. die Verordnung zur Ausführung der Bundes-Apothekerordnung und der Approbationsordnung für Apotheker vom 12. Mai 1992 (GVBl S. 136, BayRS 2121-1-2-A),
6. die Zuständigkeitsverordnung zum Krankenpflegerecht und zum Hebammenrecht vom 13. August 1986 (GVBl S. 302, BayRS 2124-3-A),
7. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 14. November 1972 (BayRS 2124-7-A),
8. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 27. Mai 1970 (BayRS 2121-1-3-A),
9. die Erste Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 10. Juli 1961 (BayRS 2124-8-2-A),
10. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten vom 24. Oktober 1974 (BayRS 2124-9-1-A),
11. die Zuständigkeitsverordnung zum Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 17. Januar 1978 (BayRS 2124-10-A),
12. die Zuständigkeitsverordnung zum Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 19. März 1981 (BayRS 2124-13-A),
13. die Zuständigkeitsverordnung zum Rettungsassistentenrecht und zum Orthoptistenrecht vom 19. Juli 1990 (GVBl S. 265, BayRS 2124-14-1-I/A).

München, den 17. Dezember 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

34-3-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Vertreter des öffentlichen Interesses
vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Vom 20. Dezember 1996

Auf Grund von

§ 36 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 1996 (BGBl I S. 1626), und

Art. 16 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 12. April 1994 (GVBl S. 210),

erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (BayRS 34-3-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Landesadvokatur Bayern (LABV)“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Geschäfte der Landesadvokatur Bayern werden durch die Landesadvokatur Bayern am Sitz des Verwaltungsgerichtshofs und deren Außenstellen am Sitz der Verwaltungsgerichte wahrgenommen. ²Die Außenstellen sind Zustellungsempfänger für die Verwaltungsgerichte, an deren Sitz sie bestehen.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet des Weisungsrechts der Staatsregierung beschränkt sich die Beteiligung der Landesadvokatur nach Absatz 1 auf Rechtsgebiete und Verfahren, in denen die Wahrnehmung dieser Aufgabe von besonderem öffentlichen Interesse ist.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) ¹Der Freistaat Bayern wird vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 durch die Landesadvokatur, die Ausgangs- oder die Widerspruchsbehörde vertreten, wenn

a) die Klage oder ein sonstiger Antrag gegen den Staat gerichtet ist,

b) die Klage gegen den Staat gerichtet ist und der Staat Widerklage nach § 89 VwGO erhebt,

c) der Staat als Hoheitsträger beigeladen wird,

d) der Staat vor dem Bundesverwaltungsgericht Klage nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 VwGO erhebt.

²In diesen Fällen vertreten sie den Staat als Beteiligten des Ausgangsverfahrens auch in damit zusammenhängenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. ³In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a verbleibt es bei der Zuständigkeit der Ausgangsbehörde, wenn

a) die Klage sich gegen einen Vollstreckungstitel richtet, der aus einem Verfahren hervorgegangen ist, in dem der Freistaat Bayern nicht durch die Landesadvokatur vertreten war,

b) das Verfahren eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs-(Vergütungs)festsetzung im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Gegenstand hat, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist.

(2) ¹Prozeßbehörde und Zustellungsempfänger ist die Ausgangsbehörde, solange die Vertretung nicht auf die Widerspruchsbehörde oder die Landesadvokatur übertragen wurde. ²Die Ausgangsbehörde kann die Vertretung in Verfahren, die ihr von besonders herausgehobener Bedeutung oder die ihr prozeßrechtlich außergewöhnlich schwierig erscheinen, auf die Widerspruchsbehörde oder die Landesadvokatur mit deren Einverständnis übertragen. ³Das Einverständnis ist schriftlich gegenüber der Ausgangsbehörde zu erklären. ⁴Die Übernahme der Vertretung ist dem Gericht durch die Ausgangsbehörde mitzuteilen. ⁵Ab Eingang der Mitteilung bei Gericht geht die Zuständigkeit nach Satz 1 auf die übernehmende Behörde über. ⁶Die Vertretung umfaßt auch die Befugnis zur Einlegung eines Rechtsmittels, wenn in der Behörde die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 VwGO erfüllt sind.

(3) Die Landesadvokatur oder die Behörden, die den Staat vertreten, können Vertreter beteiligter Staatsbehörden zur mündlichen Verhandlung und zum Beweistermin zuziehen.

(4) ¹Als Vertreter des Staates nimmt die Landesadvokatur ihre Aufgaben im Benehmen mit den beteiligten Behörden wahr. ²Sie hat grundsätzlich den ihr im Einzelfall von den beteiligten Behörden gegebenen Instruktionen zu

entsprechen. ³Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsministerien und der Landesadvokatur nicht ausgleichen, entscheidet die Staatsregierung.“

§ 2

¹Für die Dauer einer dreijährigen Erprobungsphase werden die bisherigen Landesadvokaturen bei den Verwaltungsgerichten Bayreuth und Würzburg in die Regierungen von Oberfranken bzw. Unterfranken eingegliedert und nehmen ihre Aufgaben wie Außenstellen der Landesadvokatur Bayern wahr. ²§ 1 Abs. 3 LABV ist anzuwenden; § 3 Abs. 2 LABV findet keine Anwendung.

§ 3

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Regelung für die Vertretung des öffentlichen Interesses und die Vertretung des Staates mit der Maßgabe, daß die in die Regierungen von Oberfranken bzw. Unterfranken eingegliederten bisherigen Landesadvokaturen bei den Verwaltungsgerichten Bayreuth bzw. Würzburg die Aufgaben der Außenstellen der Landesadvokatur Bayern am Sitz dieser Verwaltungsgerichte wahrnehmen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7842-6-E

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über eine Umlage für Milch**

Vom 5. Dezember 1996

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl I S. 2018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. a der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801-3-E), geändert durch Verordnung vom 6. März 1990 (GVBl S. 73), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547, BayRS 7842-6-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1995 (GVBl S. 890), beträgt die Umlage für die Erhebungszeiträume des Jahres 1997 0,30 Pf je Kilogramm angelieferter Milch.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

München, den 5. Dezember 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

102-3-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Zuständigkeit
der Staatsangehörigkeitsbehörden**

Vom 6. Dezember 1996

Auf Grund

- von § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 1 Satz 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) vom 22. Juli 1913 (BGBl III 102-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl I S. 1062),
- des Gesetzes zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (BayRS 102-1-I) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis, die zum Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu bestimmen, (BayRS 102-2-I)

erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden (BayRS 102-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 1993 (GVBl S. 626), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Am Ende des Buchstabens b wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt;

bbb) der Buchstabe c wird aufgehoben;

ccc) der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für sonstige Einbürgerungen, wenn zwar kein Einbürgerungsanspruch gegeben, jedoch eine Einbürgerungsmöglichkeit im Ermessensweg eröffnet ist;“

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Kreisverwaltungsbehörden sind abweichend von Satz 1 zuständig für Einbürgerungen nach § 8 RuStAG, wenn ein minderjähriges Kind einer nach § 85 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) anspruchsberechtigten Person mit eingebürgert wird, sowie für Einbürgerungen nach § 86 Abs. 2 AuslG.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 3 Nr. 1 werden nach „§ 88“ die Worte „Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1996

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2013-2-8-3-A

Verordnung zur Änderung der Asylbewerber-Benutzungsgebühren-Verordnung

Vom 7. Dezember 1996

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Unterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerbern (Asylbewerber-Benutzungsgebühren-Verordnung – AsylGebO) vom 18. Oktober 1993 (GVBl S. 813, BayRS 2013-2-8-3-A), geändert durch Verordnung vom 8. März 1994 (GVBl S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und über Einkommen oder Vermögen verfügen“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben. Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Haushaltsordnung“ werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
3. § 3a Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 3 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“
4. § 3b erhält folgende Fassung:

„§ 3b

Gebührenbefreiung, Erlaß

(1) ¹Gebühren werden nicht erhoben bei Gebührenschuldern, die dem Personenkreis des Art. 1 des Asylbewerberaufnahmegesetzes (AsylAufnG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 714, BayRS 26-5-A), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 519), zuzurechnen sind und denen Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl I S. 1074), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl I S. 2374), gewährt werden. ²Die Verpflichtung zur Kostenerstattung nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) ¹Gebühren werden nicht erhoben bei Gebührenschuldern, die dem Personenkreis des Art. 1 AsylAufnG zuzurechnen sind und Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes beanspruchen können. ²Als Leistungen im Sinn von Satz 1 gelten nicht Unterkunft und Heizung.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 oder 2 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis des Art. 1 AsylAufnG endet.

(4) ¹Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. ²Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

(5) ¹Bei Gebührenschuldern, die dem Personenkreis des Art. 1 AsylAufnG zuzurechnen sind, wird die Höhe der Gebühr nach den §§ 3 und 3a auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. ²Soweit die festgesetzte Gebühr diesen Betrag übersteigt, ist sie zu erlassen. ³Die Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gebührenerhebung bei Arbeitsaufnahme“
 - b) Satz 1 wird aufgehoben. Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 2 entfällt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. b am 1. April 1997 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

215-2-11-I

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung**

Vom 10. Dezember 1996

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes – SchfG – vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl I S. 1624) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215-2-8-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO –) vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1098, BayRS 215-2-11-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1995 (GVBl S. 911), werden die Worte „1,08 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „1,09 Deutsche Mark“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1996

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 10. Dezember 1996

Auf Grund von § 22c Abs. 1 Satz 1 sowie § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl I S. 1014, 1016), § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, 3264), in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 2, § 132 Abs. 1 Satz 3 und § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, 3260), sowie § 260 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes und § 260 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes, § 306 Abs. 3 Satz 1 und § 309 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und § 36 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210), § 125 e Abs. 3 Satz 1 und § 140 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl I S. 1014),

in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 8, 12a und Abs. 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1996 (GVBl S. 425), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1995 (GVBl S. 343), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende §§ 10b und 10c eingefügt:

„§ 10b Zusammensetzung des Aufsichtsrats eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und Auskunftspflicht

§ 10c Gerichtliche Entscheidungen über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer“

b) § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Gemeinschaftsmarken- und Kennzeichenstreitsachen“

2. § 1 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Berufungen und Beschwerden, die

- das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 13 AGB-Gesetz)
- das Recht der Arbeitnehmererfindungen
- das Gebrauchsmusterrecht
- das Gemeinschaftsmarkenrecht
- das Geschmacksmusterrecht
- das Halbleiterschutzrecht
- das Kennzeichenrecht
- das Patentrecht
- das Sortenschutzrecht
- das Urheberrecht
- das Verlagsrecht
- das Wertpapierbereinigungsrecht
- den unlauteren Wettbewerb betreffen,“

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Amtsgericht Augsburg für die Amtsgerichtsbezirke Aichach und Augsburg;“

b) Es wird folgende neue Nummer 29 eingefügt:

„29. das Amtsgericht Nördlingen für die Amtsgerichtsbezirke Dillingen a. d. Donau und Nördlingen,“

c) Die bisherigen Nummern 29 bis 36 werden neue Nummern 30 bis 37.

4. Es werden folgende §§ 10b und 10c eingefügt:

„§ 10b

Zusammensetzung des Aufsichtsrats eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie Auskunftsrecht

(1) Auf Grund von § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 2 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (AktG) werden die Entscheidungen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 1 und § 132 Abs. 1 Satz 1 AktG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 8 AktG wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 AktG dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen.

§ 10c

Gerichtliche Entscheidungen über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer

(1) Auf Grund des § 260 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (AktG) werden die Entscheidungen nach § 260 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 1 AktG übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund des § 260 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 8 AktG wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 260 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 AktG dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen.“

5. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „§ 99 Abs. 3 Satz 8 und“ gestrichen.
6. In § 13 werden in den Absätzen 1 und 2 jeweils nach den Worten „§ 10 Abs. 3“ die Worte „§ 36 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 23

Gemeinschaftsmarken- und
Kennzeichenstreitsachen“

- b) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von § 125e Abs. 3 Satz 1 und § 140 Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes (MarkenG) werden als Gerichte für Gemeinschaftsmarkenstreitsachen (§ 125e Abs. 1 MarkenG) und für Kennzeichenstreitsachen (§ 140 Abs. 1 MarkenG) bestimmt das“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1996

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann Leeb, Staatsminister

2035-17-I

Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretungen
bei den Staatlichen Hochbauämtern
Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen,
Bamberg, Bayreuth, München I, München II,
Nürnberg I, Nürnberg II, Weilheim und Würzburg

Vom 11. Dezember 1996

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1996 (GVBl S. 123), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Geschäfte der Personalvertretung bei den vom 1. Januar 1997 an neu einzurichtenden Staatlichen Hochbauämtern Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen, Bamberg, Bayreuth, München I, München II, Nürnberg I, Nürnberg II, Weilheim und Würzburg werden jeweils durch die bisherigen Personalräte bei den Finanzbauämtern Augsburg, Bad Kissingen, Bayreuth, München I, München II, Nürnberg und Würzburg sowie den bisherigen Personalräten bei den Landbauämtern Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, München, Nürnberg, Schweinfurt, Weilheim, Würzburg und dem Land- und Universitätsbauamt Augsburg bis zur Wahl der Personalräte, längstens bis 30. April 1997 vorübergehend gemeinsam wahrgenommen. ²Die Ämter und Freistellungen der Personalratsmitglieder bleiben dabei bestehen.

§ 2

Die nach § 1 gemeinsam handelnden Personalräte haben bis 13. Januar 1997 den Wahlvorstand für die Neuwahl des Personalrats beim jeweiligen Staatlichen Hochbauamt zu bestellen; im übrigen gelten die Art. 20 Abs. 2, Art. 22 und 23 BayPVG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 1997 außer Kraft.

München, den 11. Dezember 1996

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2130-3-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen**

Vom 11. Dezember 1996

Auf Grund von Art. 65 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 5 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), geändert durch Verordnung vom 20. September 1996 (GVBl S. 419), werden die Worte „und Waldkraiburg“ durch die Worte „ , Waldkraiburg und Alzenau i. UFr.“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 11. Dezember 1996

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2038-3-4-8-10-K

Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer – FPO II –

Vom 12. Dezember 1996

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I

Organisation und Durchführung der Zweiten Lehramtsprüfung

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Durchführung der Prüfung
- § 3 Prüfungshauptausschuß
- § 4 Prüfungssämer, Prüfungskommissionen
- § 5 Notenskala und Notenbildung
- § 6 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß
- § 7 Wiederholung der Prüfung
- § 8 Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung
- § 9 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 10 Überprüfung von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung
- § 12 Zulassung zur Prüfung

Abschnitt II

Prüfungsleistungen im einzelnen

- § 13 Einteilung der Prüfung
- § 14 Schriftliche Hausarbeit
- § 15 Klausur
- § 16 Prüfungslehrproben
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Prüfungsstoff
- § 19 Beurteilung

Abschnitt III

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- § 20 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 21 Nichtbestehen der Prüfung
- § 22 Zeugnis, Platzziffer

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für die Erweiterungsprüfung

- § 23 Erweiterungsprüfung
- § 24 Prüfungsergebnis im Erweiterungsfach
- § 25 Wiederholung der Erweiterungsprüfung

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten
- § 27 Übergangsbestimmungen

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I

Organisation und Durchführung der Zweiten Lehramtsprüfung

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Zweite Lehramtsprüfung der Fachlehrer für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Textverarbeitung sowie für Handarbeit und Hauswirtschaft (Zweite Lehramtsprüfung) ist eine Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Mit dem Bestehen der Zweiten Lehramtsprüfung wird die Befähigung für die betreffende Laufbahn nachgewiesen.

(2) Aus dem Bestehen der Prüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durchgeführt. ²Zu diesem Zweck werden beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ein Prüfungshauptausschuß und bei den Regierungen je ein Prüfungsamt gebildet.

(2) ¹Über jede Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß. ²In der Niederschrift über die Klausur ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgabe ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit bearbeitet wurde; ferner ist der Niederschrift ein Verzeichnis der zur Prüfung zugelassenen Personen (Prüfungsteilnehmer) beizufügen, in dem die ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

(3) ¹Die Mitglieder des Landespersonalausschusses, dessen Generalsekretär sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses haben Zutritt zu den Prüfungen. ²Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüfte und bewertete Klausur zu nehmen und an den Beratungen des Prüfungshauptausschusses sowie der prüfenden Personen (Prüfer) teilzunehmen. ³Das vorsitzende Mitglied des Prüfungshauptausschusses oder eine von ihm beauftragte Person sowie die Leiter der jeweils zuständigen Prüfungsämter haben

ebenfalls Zutritt zu den Prüfungen einschließlich der Beratungen; sie sind auch befugt, die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Prüfungsordnung zu veranlassen.

(4) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(5) ¹Nach Abschluß der Zweiten Lehramtsprüfung können die Prüfungsteilnehmer Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Beurteilung gemäß § 19 verlangen. ²Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Prüfungsamt bestimmt.

§ 3

Prüfungshauptausschuß

(1) ¹Der Prüfungshauptausschuß setzt sich zusammen aus einem vorsitzenden Mitglied und je einem Mitglied aus dem Kreis der Seminarleiter für die Fächer Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Textverarbeitung, der Seminarleiter für die Fächer Handarbeit und Hauswirtschaft sowie der Schulaufsichtsbeamten. ²Für jedes Mitglied des Prüfungshauptausschusses wird eine weitere Person zur Stellvertretung (Stellvertreter) bestellt.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungshauptausschusses und ihre Stellvertreter müssen Beamte sein. ²Sie werden vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) ¹Der Prüfungshauptausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Beratung und Abstimmung sind geheim. ⁴Die Leiter der Prüfungsämter und im Bedarfsfall qualifizierte Fachlehrer können zu den Sitzungen des Prüfungshauptausschusses zugezogen werden; sie haben in diesem Fall beratende Stimme. ⁵Über jede Sitzung des Prüfungshauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Dem Prüfungshauptausschuß obliegt es

1. die Prüfungsaufgaben für die Klausur zu bestimmen,
2. über die Zulassung von Hilfsmitteln zu entscheiden,
3. im Rahmen der Prüfungsordnung über grundsätzliche Fragen des Prüfungsverfahrens zu entscheiden.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungshauptausschusses hat für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu sorgen und insbesondere

1. die Termine der Prüfungen zu bestimmen,
2. Vorschläge für die Prüfungsaufgaben für die Klausur einzuholen,
3. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,

4. an Stelle des Prüfungshauptausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hiervon hat er dem Prüfungshauptausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,

5. sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen sind.

§ 4

Prüfungsämter, Prüfungskommissionen

(1) Für die Prüfungsämter handeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils ihre Leiter.

(2) ¹Die Regierungen bestimmen in der Regel für die Dauer von drei Jahren die Leiter der Prüfungsämter, die Schulaufsichtsbeamte der Regierung sein müssen; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. ²Die Leiter der Prüfungsämter können zu ihrer Beratung in fachlichen Fragen zwei weitere Personen aus dem Kreise der Schulaufsichtsbeamten, Seminarleiter und Fachlehrer benennen; davon soll eine mit den fachlichen Belangen der Fachlehrer für Handarbeit und Hauswirtschaft, die andere mit den fachlichen Belangen der übrigen Fachlehrer besonders vertraut sein.

(3) Die Leiter der Prüfungsämter haben

1. den Prüfungsort zu bestimmen und die örtlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zu treffen,
2. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
3. den schriftlichen Teil der Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
4. die Gesamtprüfungsnote festzustellen,
5. das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigungen nach § 22 Abs. 2 und 5 auszustellen,
6. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
7. über die Folgen des Unterschleifs, der Verhinderung, des Versäumnisses, der Unterbrechung und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden.

(4) Die Leiter der Prüfungsämter haben ferner

1. die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit und der Klausur aus dem Kreis der Personen zu bestimmen, die zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen ernannt werden können,
2. die Prüfungskommissionen für die Prüfungslehrproben und für die mündlichen Prüfungen zu bilden; die Leiter der Prüfungsämter können selbst Prüfungskommissionen angehören,
3. über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zu entscheiden,
4. Stichentscheide zu treffen oder durch einen von ihnen bestimmten Drittprüfer herbeizuführen,
5. in allen sonstigen Angelegenheiten zu entscheiden, die keinem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind.

(5) ¹Die Prüfungskommissionen bestehen bei den Prüfungslehrproben aus drei, ansonsten aus

zwei Personen aus dem Kreise der Schulaufsichtsbeamten, Seminarleiter und Fachlehrer. ²Bei der Auswahl der Mitglieder soll auf die von der betreffenden Prüfungskommission zu prüfenden Fächer besondere Rücksicht genommen werden. ³Wird eine Prüfungslehrprobe oder werden beide Prüfungslehrproben an einer Realschule oder an einer beruflichen Schule abgelegt, so soll der Schulleiter der Prüfungskommission angehören. ⁴Wird nur ein Teil einer Prüfungslehrprobe an einer Realschule oder einer beruflichen Schule abgelegt, ist der Schulleiter für den an seiner Schule abgelegten Teil der Prüfungslehrprobe beratendes Mitglied der Prüfungskommission.

§ 5

Notenskala und Notenbildung

(1) ¹Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,
 gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
 befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
 mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
 ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

²Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) ¹Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen oder Prüfungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen zu teilen. ²Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Es ergibt ein so errechneter Zahlenwert

- von 1,00 bis einschließlich 1,50 die Note sehr gut,
 von 1,51 bis einschließlich 2,50 die Note gut,
 von 2,51 bis einschließlich 3,50 die Note befriedigend,
 von 3,51 bis einschließlich 4,50 die Note ausreichend,
 von 4,51 bis einschließlich 5,50 die Note mangelhaft,
 von über 5,50 die Note ungenügend.

(3) Die Gesamtnote für die Zweite Lehramtsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt

- von 1,00 bis einschließlich 1,50
 mit Auszeichnung bestanden,
 von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut bestanden,
 von 2,51 bis einschließlich 3,50
 befriedigend bestanden,
 von 3,51 bis einschließlich 4,50 bestanden.

§ 6

Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)¹ über Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß sind in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

¹ § 35 APO lautet:

„§ 35

Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Unterschleif liegt auch vor, wenn ein Prüfungsteilnehmer ein nicht zugelassenes Hilfsmittel bei sich führt, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, der Prüfungsteilnehmer weist nach, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu ungünstiger Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.“

§ 7

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal und nur im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung wiederholt werden; die Wiederholung setzt die erneute Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von zwölf Monaten voraus. ²Das Prüfungsamt kann bei Verhinderung durch Erkrankung, die grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist, und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen. ³Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres bzw. der nach Satz 2 genehmigten Frist abgelegt, so kann die Prüfung nicht mehr wiederholt werden.

(2) ¹Eine bei erstmaliger Ablegung bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses nur im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung freiwillig wiederholt werden. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³An Stelle eines Zeugnisses tritt zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären, ob das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten soll. ⁴Wird diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so gilt das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. ⁵Wird das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewählt, so ist gleichzeitig das Zeugnis über die erste Prüfung zurückzugeben. ⁶Die Wiederholung der Zweiten Lehramtsprüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluß. ⁷Eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Prüfung ist sowohl im Fall des Absatzes 1 wie auch des Absatzes 2 im gesamten Umfang zu wiederholen. ²Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit ist auf Antrag, welcher mit der Meldung zur Prüfung zu stellen ist, anzurechnen. ³Bei Prüfungen nach Absatz 2 wird die Seminarnote aus der ersten Prüfung unverändert übernommen.

(4) ¹Auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung kann jederzeit verzichtet werden. ²Der Verzicht muß dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. ³Die Wiederholungsprüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

§ 8

Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung

(1) Können Prüfungsteilnehmer aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so haben sie die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Das Prüfungsamt kann festlegen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) nachgewiesen wird. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden.

(3) ¹Versäumen Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn die Klausur nicht abgegeben oder der Termin für die Einholung des Themas der schriftlichen Hausarbeit oder der Ablieferung der schriftlichen Hausarbeit ohne genügende Entschuldigung versäumt wird.

(4) ¹Ist aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann auf Antrag das Fernbleiben genehmigt werden. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ³Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) ¹Haben sich Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, daß sie ihre Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnten. ²Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes zu erbringen. ³Die Geltendmachung solcher Gründe ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(6) ¹Scheiden Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nach der Ablegung der Klausur aus dem Vorbereitungsdienst aus, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Sind die Gründe nicht zu vertreten, so sind im Fall

der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst lediglich die ausstehenden Prüfungsteile abzulegen.

(7) ¹Scheiden Prüfungsteilnehmer vor der Ablegung der Klausur aus dem Vorbereitungsdienst aus, so werden im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst die bereits abgelegten Prüfungsteile angerechnet. ²Ist der Vorbereitungsdienst für eine Dauer von mehr als drei Jahren unterbrochen worden, setzt die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsteile einen entsprechenden Antrag der betroffenen Prüfungsteilnehmer und die Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungshauptausschusses voraus. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als fünf Jahren ist eine Anrechnung ausgeschlossen.

§ 9

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) ¹Von der Teilnahme an der Prüfung kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wer

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

²Die Regelungen über den Ausschluß von der Prüfung wegen Unterschleifs gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 APO bleiben unberührt.

(2) Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt § 8 Abs. 3 Satz 1, im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 gelten § 8 Abs. 1, 2, 6 und 7 entsprechend.

§ 10

Überprüfung von Prüfungsentscheidungen

(1) ¹Prüfungsteilnehmer können beim Prüfungsamt schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen erheben. ²Diese Einwendungen sind spätestens zwei Monate nach Aushängung des Prüfungszeugnisses konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht dem Absatz 1, so werden sie vom Prüfungsamt zurückgewiesen. ²Im übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ³Auf Grund der Stellungnahmen der Prüfer entscheidet das Prüfungsamt über die Einwendungen.

(3) ¹Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann das zuständige Prüfungsamt auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. ²Erstreckt sich ein Verfahrensmangel auf die Bereiche mehrerer Prüfungsämter, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungshauptausschusses.

(4) ¹Ein Antrag nach Absatz 3 ist unverzüglich schriftlich zu stellen. ²Der Antrag ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn der Teil des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, seit mehr als einem Monat abgeschlossen ist.

(5) Sechs Monate nach Ausstellung des Zeugnisses dürfen auch von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 3 nicht mehr getroffen werden.

(6) Durch Anträge im Sinn der Absätze 1, 3 oder 4 wird die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gewahrt.

§ 11

Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung

(1) Die Zweite Lehramtsprüfung findet einmal im Jahr statt.

(2) ¹Die Zweite Lehramtsprüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils im Bayerischen Staatsanzeiger, im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen unter Hinweis auf den Personenkreis, der an der Prüfung teilzunehmen hat, den Termin der Klausur, den Zeitraum der Prüfungslehrproben und der mündlichen Prüfungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung (§ 7 Abs. 2) und die Erweiterungsprüfung (§ 23) ausgeschrieben. ²Die Meldefristen für die Prüfung zur Notenverbesserung und die Erweiterungsprüfung sind ebenfalls bekanntzumachen.

(3) ¹Den Prüfungsteilnehmern werden die jeweiligen Einzeltermine für die mündlichen Prüfungen vom Prüfungsamt jeweils spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder – gegen Nachweis – mündlich bekanntgegeben. ²In gleicher Weise muß hinsichtlich des Termins für die Klausur verfahren werden, soweit dieser nicht schon in der Ausschreibung gemäß Absatz 2 festgelegt ist. ³Muß der Termin einer mündlichen Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so muß der neue Termin den betroffenen Prüfungsteilnehmern spätestens zwei Tage vorher in gleicher Weise bekanntgegeben werden.

(4) ¹Die Termine für die Prüfungslehrproben werden den Prüfungsteilnehmern von den Leitern der jeweiligen Prüfungsämter oder ihren Beauftragten frühestens 14 und spätestens zehn Tage vorher schriftlich oder – gegen Nachweis – mündlich bekanntgegeben.

(5) Nachtermine können unter Berücksichtigung des Verhinderungsgrunds kurzfristig ange-
setzt werden.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Zweiten Lehramtsprüfung sind die Bewerber zugelassen,

1. für die die Prüfung nach § 11 Abs. 2 ausgeschrieben wurde,

2. die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,

3. die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 7 Abs. 1) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

(2) Auf Antrag kann zur Zweiten Lehramtsprüfung zugelassen werden, wer sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 7 Abs. 2) unterziehen will.

(3) ¹Die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 2 ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder wenn der Antrag mit den geforderten Nachweisen nicht fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt eingeht. ²Die Entscheidung ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Abschnitt II

Prüfungsleistungen im einzelnen

§ 13

Einteilung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur, zwei Prüfungslehrproben und zwei mündlichen Prüfungen; bei der Bildung der Gesamtpflichtnote werden auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst berücksichtigt.

§ 14

Schriftliche Hausarbeit

(1) ¹Alle Prüfungsteilnehmer haben aus dem Gebiet Pädagogik (§ 18 Abs. 1) oder dem Gebiet Didaktik und Methodik der unterrichteten Fächer (§ 18 Abs. 2) selbständig eine schriftliche Hausarbeit zu fertigen. ²Sie soll sich an die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Fachlehrer anschließen; die Prüfungsteilnehmer sollen dabei eigene Erfahrungen verwerten.

(2) ¹Die Themen für die schriftliche Hausarbeit werden von den Seminarleitern in der letzten vollen Juniwoche des ersten Ausbildungsjahres vergeben; von Prüfungsteilnehmern selbst gewählte Themen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Seminarleiters. ²Die Themen und der Zeitpunkt ihrer Vergabe sind von den Seminarleitern schriftlich festzuhalten.

(3) ¹Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb von fünf Monaten ab Vergabe in zwei Exemplaren beim zuständigen Seminarleiter abzuliefern. ²Auf Antrag können die Seminarleiter im Einzelfall eine Nachfrist bis zu einem Monat bewilligen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. ³In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt eine weitere Verlängerung der Frist genehmigen.

(4) Der Umfang der Hausarbeit soll in der Regel 25 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(5) ¹Am Schluß der schriftlichen Hausarbeit ist zu versichern, daß sie in allen Teilen selbstän-

dig gefertigt, dabei keine anderen als die in der schriftlichen Hausarbeit angegebenen Hilfsmittel benutzt und sie nicht schon anderweitig als Prüfungsarbeit eingereicht wurde. ²Die Stellen der schriftlichen Hausarbeit, die wörtlich oder dem Sinn nach der Literatur oder anderen Quellen entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall in der für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form als Entlehnung kenntlich gemacht sein. ³Erweist sich die Versicherung ganz oder teilweise als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch im Sinn des § 6 vor.

(6) ¹Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) beurteilt. ²Erstprüfer ist der Seminarleiter, der das Thema erteilt hat oder mit dessen Einverständnis das Thema gewählt worden ist; im Fall der Verhinderung bestimmt das Prüfungsamt einen anderen Prüfer. ³Der Zweitprüfer wird vom Prüfungsamt bestimmt. ⁴Jeder der beiden Prüfer bewertet die schriftliche Hausarbeit mit einer Note nach § 5 Abs. 1 und legt die wesentlichen Gründe für die Bewertung in einer Bemerkung nieder. ⁵Die sprachliche Darstellung und die äußere Form werden bei der Beurteilung mitgewertet. ⁶Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁷Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Prüfungsamt oder ein von ihm bestimmter Prüfer in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen (Stichentscheid).

(7) Eine anderweitige Verwendung der schriftlichen Hausarbeit ist den Prüfungsteilnehmern vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses nicht gestattet.

§ 15

Klausur

(1) Der schriftliche Prüfungsteil umfaßt eine Klausur aus dem Gebiet der Pädagogik (§ 18 Abs. 1) mit einer Arbeitszeit von vier Stunden.

(2) ¹Der Prüfungshauptausschuß stellt zwei Themen zur Wahl. ²Die Themen werden in Anlehnung an die Schulpraxis gestellt. ³Die Klausur ist an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

(3) ¹Die Arbeitsplätze werden vor Beginn der Klausur ausgelost. ²Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. ²Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern die Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer und, soweit ihnen zugeteilt, Kennzahl und Kennwort setzen. ²Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern und der zugeteilten Kennzahlen und Kennwörter ist vom Prüfungsamt mindestens so lange verschlossen zu halten, bis die Klausur bewertet ist.

(6) ¹Die Aufsicht bei der Klausur führen die vom Prüfungsamt beauftragten Aufsichtspersonen. ²Diese haben darüber zu wachen, daß bei der Anfertigung der Klausur jeder Unterschleif unter-

bleibt; sie haben sich – soweit die Prüfungsteilnehmer ihnen nicht persönlich bekannt sind, anhand eines Personalausweises – von deren Identität mit den Inhabern der ausgelosten Arbeitsplätze zu überzeugen. ³Die Aufsichtspersonen haben die Prüfungsteilnehmer vor Verteilung der Prüfungsaufgaben zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. ⁴Nach Beginn der Arbeitszeit sollen sich die Aufsichtspersonen darüber vergewissern, daß die Prüfungsteilnehmer auf dem Kopfbogen der Klausur und auf den übrigen Blättern die Arbeitsplatznummer sowie gegebenenfalls Kennzahl und Kennwort vermerkt haben. ⁵Eine der Aufsichtspersonen führt die Niederschrift (§ 2 Abs. 2).

(7) ¹Bei der Fertigung der Reinschrift der Klausur sind die Verwendung von Kurzschrift und der Gebrauch von Blei- und Tintenstiften nicht gestattet. ²Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

(8) ¹Jeder Prüfungsteilnehmer darf nur ein Thema bearbeiten. ²Die Bearbeitung weiterer Themen bleibt unberücksichtigt. ³Das gewählte Thema ist von den Prüfungsteilnehmern auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. ⁴Werden mehrere Themen bearbeitet und ist nicht erkennbar, welches als bearbeitet gelten soll, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.

(9) ¹Während der Anfertigung der Klausur dürfen sich nicht mehrere Prüfungsteilnehmer ohne Aufsicht gleichzeitig außerhalb des Prüfungsraums aufhalten. ²Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit von Prüfungsteilnehmern werden durch eine Aufsichtsperson in der Prüfungsarbeit an der Stelle der Unterbrechung sowie in der Niederschrift (§ 2 Abs. 2) vermerkt.

(10) ¹Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen. ²Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Klausuren abzufordern. ³Wird eine Klausur trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(11) Eine der Aufsichtspersonen stellt die Zahl der abgegebenen Klausuren fest, verschließt sie sofort in einem Umschlag (Papiersiegel) und übermittelt sie der vom Prüfungsamt bestimmten Stelle.

(12) ¹Die Klausur wird von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) unter Verwendung der in § 5 Abs. 1 festgelegten Noten bewertet. ²Grobe Verstöße gegen die sprachliche und die äußere Form können sich auf die Bewertung auswirken. ³Die wesentlichen Gründe für die Bewertung werden in einer Bemerkung niedergelegt. ⁴Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁵Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Leiter des Prüfungsamts oder ein von ihm bestimmter Dritprüfer in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen (Stichentscheid). ⁶Die Note wird erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(13) Zur Bewertung von Klausuren darf nicht herangezogen werden, wer bei ihrer Fertigung Aufsicht geführt hat.

§ 16

Prüfungslehrproben

(1) ¹Die Prüfungslehrproben umfassen grundsätzlich insgesamt vier Unterrichtsstunden und verteilen sich auf zwei Schultage. ²Im einzelnen gilt folgendes:

1. Bei Fächerverbindungen mit zwei Fächern entfällt auf jedes der beiden Fächer zwei Unterrichtsstunden.
2. Bei Fächerverbindungen mit vier Fächern entfällt auf jedes Fach eine Unterrichtsstunde; die Fächer Werken und Technisches Zeichnen und die Fächer Kurzschrift und Textverarbeitung sind jeweils in einer zweistündigen Lehrprobe zusammenzufassen. Nach Wahl des Prüfungsteilnehmers kann die Lehrprobe in den Fächern Werken und Technisches Zeichnen auch drei Unterrichtsstunden, davon zwei Unterrichtsstunden im Fach Werken, umfassen; dies muß aus der Lehrskizze gemäß Absatz 4 ersichtlich sein.

(2) ¹Die Lehrproben sind an der Schule abzulegen, an welcher der Prüfungsteilnehmer als Fachlehreranwärter zur selbständigen Unterrichterteilung eingesetzt ist (Einsatzschule). ²Sie sollen in Klassen stattfinden, die der Prüfungsteilnehmer aus seinem eigenverantwortlich erteilten Unterricht kennt. ³Die Prüfungsteilnehmer müssen die Möglichkeit haben, jeweils in einer der ihrer Lehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunden des betreffenden Fachs anwesend zu sein.

(3) ¹Die Themen der Prüfungslehrproben dürfen in der betreffenden Klasse noch nicht behandelt sein. ²Die Prüfungsteilnehmer haben sie dem für die Klasse zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Stoffgebiet des lehrplanmäßigen Unterrichts zu entnehmen. ³Das Stoffgebiet ist jeweils so einzugrenzen, daß es in der für die Prüfungslehrproben zur Verfügung stehenden Zeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Vor Beginn jeder Prüfungslehrprobe haben die Prüfungsteilnehmer dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission für jedes Fach eine ohne fremde Hilfe gefertigte Lehrskizze in vierfacher Fertigung auszuhändigen, aus welcher die Lehrinhalte und der methodische Aufbau der Lehrprobe hervorgehen. ²Der Lehrskizze ist eine Erklärung beizufügen, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und daß der Unterrichtsstoff in der Klasse noch nicht behandelt war. ³Dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, sich nach der Lehrprobe zu deren Verlauf zu äußern. ⁴Die Prüfungskommission kann auch von sich aus Fragen an den Prüfungsteilnehmer im Anschluß an die Lehrprobe stellen.

(5) ¹Für jedes Fach ist noch am gleichen Tag eine Note festzusetzen. ²Die Bewertung der gesamten Leistung des Prüfungsteilnehmers in jeder Lehrprobe erfolgt durch die drei Mitglieder der Prüfungskommission. ³Bei abweichender Bewertung sollen die Mitglieder der Prüfungskommission eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 5 Abs. 1, die sich gemäß § 5 Abs. 1 und 2 aus den jeweiligen Bewertungen aller Mitglieder der Prüfungskommission ergibt. ⁵Die

Note wird dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach ihrer Festlegung bekanntgegeben.

(6) Die Durchschnittsnote der Prüfungslehrproben ist nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zu bilden.

(7) ¹Über jede Prüfungslehrprobe ist eine Niederschrift (§ 2 Abs. 2) zu erstellen, aus der Zeitpunkt, Verlauf, Vorzüge und Schwächen der Lehrprobe und die Note hervorgehen. ²Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) ¹Gegenstand der zwei mündlichen Prüfungen, die in der Regel nach Abschluß der Prüfungslehrproben stattfinden, ist die Didaktik und Methodik der unterrichteten Fächer (§ 18 Abs. 2). ²Bei Fächerverbindungen mit zwei Fächern wird jedes Fach gesondert geprüft; bei Fächerverbindungen mit vier Fächern werden die Fächer Werken und Technisches Zeichnen und die Fächer Kurzschrift und Textverarbeitung jeweils in einer Prüfung zusammengefaßt. ³Die für die Tätigkeit der Fachlehrer einschlägigen Inhalte des Schulrechts und der Schulkunde sind in die mündlichen Prüfungen einzubeziehen. ⁴Jede Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer sind einzeln zu prüfen. ²Die Aufteilung der Prüfungszeit auf die beiden Prüfer liegt in deren Ermessen. ³Beide Prüfer müssen bei der Prüfung ständig anwesend sein.

(3) ¹Die Bewertung der gesamten Leistung des Prüfungsteilnehmers in jeder mündlichen Prüfung erfolgt durch beide Prüfer. ²§ 16 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen ist nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zu bilden.

(5) ¹Über jede mündliche Prüfung ist von einem Prüfer eine Niederschrift (§ 2 Abs. 2) zu fertigen. ²In ihr werden der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der mündlichen Prüfung und die darin gestellten Hauptfragen, die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers durch jeden der beiden Prüfer und die endgültige Note festgehalten. ³In der Niederschrift ist außerdem anzugeben, ob die Note durch Einigung der beiden Prüfer zustande kam. ⁴Die Niederschrift wird von beiden Prüfern unterschrieben und dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 18

Prüfungsstoff

(1) Der Prüfungsstoff für die Prüfungen in Pädagogik (§§ 14 und 15) umfaßt

- Grundlagen, Ziele, Möglichkeiten und Grenzen der Erziehung,
- Erziehungsformen und Erziehungsstile,
- Grundfragen der pädagogischen Psychologie.

(2) Der Prüfungsstoff für die Prüfungen in Didaktik und Methodik der unterrichteten Fächer (§§ 14 und 17) umfaßt

- die allgemeinen Grundsätze des Lehrens und Lernens,
- die Kenntnis facheigener Unterrichtsverfahren.

§ 19

Beurteilung

(1) ¹Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellen die Seminarleiter Beurteilungen (§ 48 Abs. 2 der Laufbahnverordnung) der Fachlehreranwärter, wobei folgende Merkmale unter Verwendung der Notenstufen des § 5 Abs. 1 bewertet werden:

1. Unterrichtsgestaltung,
2. erzieherisches Wirken,
3. dienstliches Verhalten.

²Lehrgänge und Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes absolviert werden, sind in die Beurteilung einzubeziehen. ³Beobachtungen hinsichtlich der Tätigkeit in einem Erweiterungsfach nach § 23 können bei der Beurteilung des erzieherischen Wirkens und des dienstlichen Verhaltens angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Leiter der Einsatzschulen teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrer den Seminarleitern schriftlich mit, die sie bei der Abfassung der Beurteilung berücksichtigen.

(3) ¹Aus den nach Absatz 1 zu erteilenden Noten wird eine Durchschnittsnote nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gebildet (Seminarnote). ²Dabei haben die drei Einzelnoten gleiches Gewicht.

Abschnitt III

Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bildung der Gesamtprüfungsnote

¹Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtprüfungsnote zusammengefaßt. ²Diese wird gebildet aus

1. der Note der schriftlichen Hausarbeit,
2. der Note der Klausur,
3. der Durchschnittsnote der Prüfungslehrproben,
4. der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen,
5. der Seminarnote.

³Dabei werden die Note der schriftlichen Hausarbeit einfach, die Durchschnittsnote der Prüfungslehrproben fünffach und die Noten für die übrigen Leistungen je zweifach gewichtet; der Teiler für die Ermittlung der Gesamtnote ist zwölf. ⁴Im Fall des § 7 Abs. 1 geht nur die für den ergänzenden Vorbereitungsdienst erteilte Seminarnote gemäß Satz 2 Nr. 5 in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

§ 21

Nichtbestehen der Prüfung

(1) ¹Die Zweite Lehramtsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist,

2. die Durchschnittsnote der Prüfungslehrproben schlechter als „ausreichend“ ist,
3. die Durchschnittsnote aus den Noten der schriftlichen Hausarbeit, der Klausur und der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen schlechter als „ausreichend“ ist oder
4. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs oder Unterbrechung als nicht bestanden gilt.

²Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 Nr. 3 zählen die drei Noten je einfach.

(2) Prüfungsteilnehmer, bei denen feststeht, daß die Zweite Lehramtsprüfung nicht bestanden ist, sind von weiteren Prüfungsteilen ausgeschlossen.

§ 22

Zeugnis, Platzziffer

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Leiter des Prüfungsamts unterschrieben wird. ²Es enthält die Einzelnoten und die Gesamtprüfungsnote.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(3) ¹Für diejenigen Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungshauptausschusses – getrennt nach den Fächerverbindungen – Platzziffern festzusetzen. ²Bei gleichen Notensummen führt das bessere Ergebnis in den Prüfungslehrproben zur niedrigeren Platzziffer. ³Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erhält der nächstbeste Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(4) ¹Über ihre Platzziffer erhalten die Prüfungsteilnehmer eine besondere Bescheinigung. ²Darin wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich in der betreffenden Fächerverbindung der Prüfung unterzogen, wie viele diese bestanden und wie viele davon eine Platzziffer erhalten haben. ³Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(5) Das Prüfungsamt kann den Prüfungsteilnehmern noch vor der Erteilung der Prüfungszeugnisse vorläufige Bescheinigungen über das Bestehen der Prüfung ausstellen.

(6) Die Prüfung ist mit Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt.

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für die Erweiterungsprüfung

§ 23

Erweiterungsprüfung

(1) ¹Durch Ablegung einer im Rahmen der Zweiten Lehramtsprüfung durchgeführten Erweite-

rungsprüfung kann die Lehrbefähigung auf ein weiteres Fach erstreckt werden. ²Erweiterungsfächer sind das Fach Kurzschrift und das Fach Textverarbeitung. ³Die Erweiterungsprüfung kann gleichzeitig mit der Zweiten Lehramtsprüfung oder nach bestandener Zweiter Lehramtsprüfung abgelegt werden.

(2) ¹Die Meldung zur Erweiterungsprüfung ist an das Prüfungsamt zu richten. ²Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach der Schule, an der der Bewerber tätig ist. ³Für nicht im Schuldienst tätige Bewerber bestimmt sich die Zuständigkeit nach ihrem Wohnsitz.

(3) ¹Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist von der Vorlage folgender Unterlagen abhängig:

1. dem Nachweis über die bereits früher erfolgreich abgelegte Zweite Lehramtsprüfung oder über die Teilnahme hieran im gleichen Termin;
2. dem Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Fachausbildung im gewählten Fach; dabei ist von den Anforderungen auszugehen, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften im betreffenden Fach für die Zulassung zur Laufbahn des Fachlehrers erfüllt sein müssen;
3. dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme während eines Jahres an den für das betreffende Fach abgehaltenen Seminarveranstaltungen.

²Eine Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit das Fach bereits Gegenstand der Hauptprüfung des Bewerbers ist oder war.

(4) Die Erweiterungsprüfung umfaßt je Fach

1. eine Lehrprobe von der Dauer einer Unterrichtsstunde;
2. eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über die Methodik des gewählten Fachs.

§ 24

Prüfungsergebnis im Erweiterungsfach

(1) ¹Das Prüfungsergebnis im Erweiterungsfach wird in einer Note zusammengefaßt. ²Zur Berechnung der Gesamtnote im Erweiterungsfach werden die Einzelleistungen wie folgt gewichtet:

1. Lehrprobe zweifach,
2. mündliche Prüfung einfach.

³Der Teiler ist drei.

(2) Die Erweiterungsprüfung ist nicht bestanden, wenn in der Prüfungslehrprobe oder in der Gesamtnote eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde oder die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs (§ 6) oder Unterbrechung (§ 8 Abs. 6 Satz 1) als nicht bestanden gilt.

(3) Die bestandene Erweiterungsprüfung verleiht erst dann eine Lehrbefähigung, wenn auch die Zweite Lehramtsprüfung mit Erfolg abgelegt ist.

(4) ¹Über die Erweiterungsprüfung wird vom Prüfungsamt ein eigenes Zeugnis ausgestellt. ²Eine Platzziffer wird nicht festgestellt.

(5) Für die Erweiterungsprüfung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§ 25

Wiederholung der Erweiterungsprüfung

¹Für die Wiederholung der Erweiterungsprüfung gilt § 7 entsprechend. ²Wurde die Zweite Lehramtsprüfung bestanden, die Prüfung im Erweiterungsfach jedoch nicht bestanden, so erfolgt die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfungen (II. Lehramtsprüfungen) der Fachlehrer (FPO II) vom 10. Mai 1966 (GVBl S. 179, BayRS 2038-3-4-8-10-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1981 (GVBl S. 109) außer Kraft.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Seminarnote gemäß § 19 wird erstmals in der Zweiten Lehramtsprüfung für Fachlehrer im Jahr 1998, in den Fällen des § 7 Abs. 2 im Jahr 1999 bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 20 berücksichtigt. ²Für die vorhergehenden Prüfungen beträgt abweichend von § 20 Satz 3 der Teiler zehn.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer, deren vor dem 1. Januar 1995 erfolgreich abgeschlossene fachliche Vorbildung (§ 4 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer) nur drei der Fächer Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Textverarbeitung umfaßt, können letztmalig in der Zweiten Lehramtsprüfung der Fachlehrer im Jahr 2000 abweichend von § 16 Abs. 2 Nr. 2 die Prüfungslehrprobe auf drei der genannten Fächer beschränkt ablegen. ²Die Lehrprobe dauert je Fach eine Unterrichtsstunde, im Fach Werken und – nur in Verbindung mit den Fächern Kurzschrift und Textverarbeitung – im Fach Technisches Zeichnen je zwei Unterrichtsstunden.

München, den 12. Dezember 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-3-4-1-K

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und
reisekostenrechtliche Zuständigkeiten,
über die Zuständigkeiten für die Regelung
der Dienstverhältnisse, Arbeitsverhältnisse sowie
der Festsetzung und Anordnung der Bezüge
der staatlichen Angestellten und Arbeiter
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Vom 17. Dezember 1996

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a der Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten, über die Zuständigkeiten für die Regelung der Dienstverhältnisse, Arbeitsverhältnisse sowie der Festsetzung und Anordnung der Bezüge der staatlichen Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – ZustV-KM – (BayRS 2030-3-4-1-K), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 9. Juli 1991 (GVBl S. 186), erhält folgende Fassung:

„a) für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 ihres Dienstbereichs, ausgenommen die Beamten des Verwaltungs- und Bibliotheksdienstes der Besoldungsgruppen A 12 bis A 14,“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1996

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-4-3-13-K

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung
staatlicher Berufsfachschulen
an der Universität München
und an der Staatlichen Orthopädischen Klinik
in München-Harlaching**

Vom 17. Dezember 1996

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität München und an der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München-Harlaching vom 28. Februar 1978 (GVBl S. 59, BayRS 2236-4-3-13-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1995 (GVBl S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „und an der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München-Harlaching“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Massage an der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München-Harlaching“ durch die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Massage an der Universität München“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „bzw. der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München-Harlaching“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

827-3-A

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Oberversicherungsämter

Vom 19. Dezember 1996

Auf Grund von § 91 Abs. 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (BGBl I S. 1461), und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 20. Oktober 1992 (GVBl S. 532, BayRS 827-1-A), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Den Oberversicherungsämtern werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Genehmigung

- a) von Beschlüssen der Verwaltungsräte der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der Vertreterversammlungen der Kassenverbände nach § 218 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und der Kassenverbände, die bis zum 31. Dezember 1988 nach § 406 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gebildet waren, über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (§ 41 Abs. 4 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV),
- b) der Errichtung (§ 148 Abs. 1 Satz 1, § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V), Ausdehnung (§ 149 Satz 2 in Verbindung mit § 148 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Sätze 1 und 3 in Verbindung mit § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V) und Erweiterung (§ 159 Abs. 1 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V) von Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI),
- c) von Beschlüssen über die Vereinigung von Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (§ 144 Abs. 1 Satz 2, § 150 Abs. 1 Satz 2, § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB V) sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),
- d) von Satzungen (§ 195 Abs. 1 SGB V, § 47 Abs. 2 SGB XI) und Dienstordnungen (§ 355 Abs. 2 Satz 1 RVO) der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen, der Kassenverbände nach § 218 SGB V und der Kassenverbände, die bis zum 31. Dezember 1988 nach § 406 RVO gebildet waren (Art. 70 Gesundheits-Reformgesetz, § 195 Abs. 1 SGB V, § 413 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 355 Abs. 2 Satz 1 RVO),
- e) von Entlassungen nach § 354 Abs. 5 Satz 1 RVO,

2. die Entscheidung

- a) über Anträge zur Auflösung von Betriebs- und Innungskrankenkassen (§ 152 Sätze 2 und 3, § 162 Sätze 2 und 3 SGB V) sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),
- b) über Anträge auf Ausscheiden eines Betriebs aus der gemeinsamen Betriebskrankenkasse und -pflegekasse (§ 151 Abs. 3 SGB V, § 46 Abs. 5 SGB XI) und auf Ausscheiden einer Handwerksinnung aus der gemeinsamen Innungskrankenkasse und -pflegekasse (§ 161 Sätze 2 und 3 SGB V, § 46 Abs. 5 SGB XI),
3. die Schließung von Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§§ 153, 163 SGB V, § 46 Abs. 5 SGB XI),
4. die Anpassung des Mitgliederkreises von Innungskrankenkassen und -pflegekassen, wenn sich auf Grund von Änderungen des Handwerksrechts der Kreis der Innungsmitglieder einer Trägerinnung verändert (§ 159 Abs. 2 SGB V),
5. die Anordnung von Satzungsänderungen (§ 195 Abs. 2 und 3 SGB V, § 47 Abs. 2 SGB XI),
6. die Feststellung der Dienstordnung (§ 356 RVO),
7. die Genehmigung und der Erlaß der Dienstordnungen der Unfallversicherungsträger bzw. deren Änderungen (§ 147 Abs. 2, 3 und 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII),
8. die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern (§ 66 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Satz 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch und § 90 Abs. 2 SGB IV),
9. die Bestellung der für die Gehälter der Stellen der Beamten und derjenigen Angestellten, für welche die Dienstordnung gilt, erforderlichen Personen (§ 350 RVO),
10. die Genehmigung der Prüfungsordnungen der Unfallversicherungsträger (§ 18 Abs. 2 Satz 3 SGB VII).

§ 2

Die Oberversicherungsämter sind ferner Aufsichtsbehörden im Sinn

1. des § 35a Abs. 5 Satz 3 sowie des § 85 Abs. 1 SGB IV; im Fall des Erwerbs und des Leasens von Grundstücken und grundstücksgleichen Rech-

ten sowie der Errichtung, der Erweiterung und des Umbaus von Gebäuden nach § 85 Abs. 1 SGB IV jedoch nur, soweit die veranschlagten Kosten für ein Vorhaben den Betrag von 15 Millionen DM nicht übersteigen,

2. der § 144 Abs. 3, § 146 Abs. 1, 2 und 4, § 150 Abs. 2, § 160 Abs. 1 und 3 SGB V, § 46 Abs. 5 SGB XI, des § 118 Abs. 1 Satz 4 SGB VII – mit Ausnahme der Genehmigung der Satzung der Berufsgenossenschaft –, der § 220 Abs. 2 Satz 3, § 221 Abs. 2, § 222 Abs. 2 sowie der § 286 Abs. 1 Satz 2 und § 287 Abs. 1 SGB V,
3. des § 357 Abs. 2 RVO.

§ 3

Soweit nach §§ 1 und 2 für die AOK Bayern – Pflegekasse das Oberversicherungsamt zuständig ist, führt das Oberversicherungsamt Nordbayern die Aufsicht.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Oberversicherungsämter vom 26. Juli 1989 (GVBl S. 383, BayRS 827-3-A) außer Kraft.

München, den 19. Dezember 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

601-2-F

Vierte Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung

Vom 20. Dezember 1996

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 1959) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 26. November 1985 (GVBl S. 761, BayRS 601-1-F), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 3 der Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung - FA-ZustV) vom 7. Dezember 1992 (GVBl S. 741, BayRS 601-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1994 (GVBl S. 1064), wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 30 Finanzamt München I wird wie folgt geändert:

a) Spalte 3 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Steuerfahndung in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit, illegalen Beschäftigung und organisierten Kriminalität.“

b) In Spalte 3 und 4 wird folgender Buchstabe g angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„g) Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen	München II, München III, München IV, München V.“

2. Bei Lfd. Nr. 31 Finanzamt München II erhalten Spalte 3 und 4 folgende Fassung:

Spalte 3	Spalte 4
„a) Veranlagung der steuerpflichtigen natürlichen Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	München I, München III, München IV, München V
b) Ausstellung der Bescheinigungen nach § 39c Abs. 3 und 4 EStG und § 39d EStG	München für Körperschaften, München I, München III, München IV, München V

Spalte 3	Spalte 4
c) Feststellungen nach § 180 Abs. 1 AO für ausländische Personengesellschaften, Haus- und Erbengemeinschaften, die inländische Einkünfte nach § 49 EStG erzielen und an denen ausschließlich Personen beteiligt sind, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben	München I, München III, München IV, München V
d) Umsatzbesteuerung der im Ausland ansässigen Unternehmer.	alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks München.“

3. Lfd. Nr. 124 Finanzamt Nürnberg-Ost wird Spalte 3 und 4 wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Spalte 3	Spalte 4
„a) Veranlagung der steuerpflichtigen natürlichen Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	Nürnberg-Nord Nürnberg-West.“

b) Es werden folgende neue Buchstaben b und c eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Ausstellung der Bescheinigungen nach § 39c Abs. 3 und 4 EStG und § 39d EStG	Zentralfinanzamt Nürnberg, Nürnberg-Nord, Nürnberg-West
c) Feststellungen nach § 180 Abs. 1 AO für ausländische Personengesellschaften, Haus- und Erbengemeinschaften, die inländische Einkünfte nach § 49 EStG erzielen und an denen aus-	Nürnberg-Nord, Nürnberg-West.“

Spalte 3	Spalte 4
schließlich Personen beteiligt sind, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben	

c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben d und e.

4. Bei Lfd. Nr. 125 Finanzamt Nürnberg-West wird in Spalte 3 und 4 folgender Buchstabe f angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„f) Steuerfahndung in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit, illegalen Beschäftigung und organisierten Kriminalität	alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1996

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

315-4-J

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Inkraftsetzen der Vorschrift des § 6
des Grundbuchbereinigungsgesetzes
im Gebiet des Freistaates Bayern**

Vom 27. Dezember 1996

Auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl I S. 2028), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Inkraftsetzen der Vorschrift des § 6 des Grundbuchbereinigungsgesetzes im Gebiet des Freistaates Bayern vom 5. April 1995 (GVBl S. 157, BayRS 315-4-J) werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1996 in Kraft.

München, den 27. Dezember 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

20.00000 **
Landtag von Nordrhein-Westfalen
Referat V/3, Zentrale Dokumentati
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

An alle Abonnenten

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Der Bezugspreis des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes wird ab 1. Januar 1997 auf jährlich 65,- DM erhöht.

Für Einzelnummern gilt der im Impressum angegebene (unveränderte) Preis.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.
Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, B.I.Z 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134